



Inhalt	Seite
<i>Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung einer Schwerpunktbefragung über die soziale und gesundheitliche Lage der Münchner Bürgerinnen und Bürger vom 20. Oktober 2015</i>	334
<i>Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung einer Haushaltsbefragung im Rahmen der Untersuchung „Mobilität in Deutschland – MiD 2016“ vom 20. Oktober 2015</i>	335
<i>Satzung „Tegernseer Landstraße“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Tegernseer Landstraße“) vom 28. Oktober 2015</i>	335
<i>Satzung „Trauchberg- / Forggenseestraße“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Trauchberg-/Forggenseestraße“) vom 28. Oktober 2015</i>	338
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied Für das Planungsgebiet 1. Flächennutzungsplan Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/33 Kleiberweg (südlich), Henschelstraße (südwestlich), Federseestraße (südlich und nördlich), Ziegeleistraße (östlich) 2. Bebauungsplan Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2084 Kleiberweg (südlich), Henschelstraße (südwestlich), Federseestraße (westlich und nördlich)</i>	340
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied Für das Planungsgebiet Bebauungsplan Nr. 487 Ziegeleistraße, Federseestraße (Manzinger Papierfabrik)</i>	341
<i>Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2023 der Landeshauptstadt München Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2023</i>	
<i>Hochstiftsweg, Effnerstraße (östlich), Johanneskirchner Straße (südlich), Cosimastraße (westlich) (Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 1862 a) vom 23. Oktober 2015</i>	342
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied Für das Planungsgebiet Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2105 Bundesautobahn A 8 (südwestlich), Lochhausener Straße (nördlich), Mälzereistraße (östlich), Hanfgartenstraße (südöstlich)</i>	342
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) – Beschleunigtes Verfahren – Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied Für das Planungsgebiet Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2104 Bahnlinie München-Herrsching (südlich), Anton-Böck-Straße (beiderseits), Centa-Hafenbrädl-Straße (beiderseits) und Hans-Steinkohl-Straße (beiderseits) (Teiländerung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1916a)</i>	342
<i>Zenetistr. 41 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10343/0) Abbruch Dachstuhl und Dachgeschossneubau sowie Ausbau zu 2 neuen Wohneinheiten, Erneuerung und Vergrößerung der Balkone Aktenzeichen: 602-1.2-2015-13235-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	343
<i>Oberföhringer Str. 224 (Gemarkung: Oberföhring Fl.Nr.: 495/0) Schulbauoffensive – Neubau einer mobilen Schulraumeinheit (Systemgebäude) für eine Grundschule mit 18 Klassenräumen, 3 Ganztages-Klassenräumen und einer Mittagsversorgung, befristet auf 10 Jahre &lt;&lt;Oberföhringer Str. 224 / Wopfnerweg 3&gt;&gt; Aktenzeichen: 602-1.1-2015-15652-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	344
<i>Kronstadter Str. (Gemarkung: Berg am Laim Fl.Nr.: 478/11) Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen – Errichtung von Notfall-Gemeinschaftsunterkünften</i>	

für 300 Personen, befristet bis 31.12.2020 Aktenzeichen: 602-1.1-2015-21404-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	345
Böglstr. 10–12 (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 1488/15) Neubau einer Doppelsporthalle mit Tiefgarage – VORBESCHIED Aktenzeichen: 602-1.7-2015-19232-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	345
Anmeldebedingungen zu den Auer Dulten, dem Christkindlmarkt und dem Stadtgründungsfest 2016 in München	347
Anmeldebedingungen zum Münchner Oktoberfest 2016 vom 17. September – 3. Oktober	348
Öffentliche Ausschreibung Neuausrichtung der Unterstützung, Begleitung und Übergangsbegleitung (Nachsorge) von wohnungslosen Haushalten	349
Bekanntmachung der SWM Versorgungs GmbH für Verbrauchsstellen im Versorgungsgebiet der Landeshauptstadt München über das Preisblatt „M-Erdgas Allgemeine Preise der SWM Versorgungs GmbH – Versorgungsgebiet Landeshaupt- stadt München“ für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden, die Allgemeinen Preise für die Ersatzversor- gung von Nicht-Haushaltskunden mit Gas aus dem Nieder- drucknetz ohne bzw. mit registrierender Leistungsmessung sowie über die Preise der Sonderkundenverträge M-Erdgas M (Kompakt/Basis), M-Erdgas Direkt, M-Ökogas M und M-Ökogas für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München	355
Bekanntmachung der SWM Versorgungs GmbH über die Allgemeinen Vertrags- bedingungen für die Sonderkundenverträge M-Erdgas M, M-Erdgas R, M-Ökogas M und M-Ökogas R	357
_____	
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	359

**Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung einer Schwerpunktbefragung über die soziale und gesundheitliche Lage der Münchner Bürgerinnen und Bürger, vom 20. Oktober 2015**

Die Landeshauptstadt München erlasst aufgrund des Art. 23 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82), und des Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82), folgende Satzung:

**§ 1 Art und Zweck der Erhebung**

Zur Untersuchung der sozialen und gesundheitlichen Lage in München und zu Einstellungen der Münchner Bürgerinnen und Bürger zu wichtigen sozialen Entwicklungen und Problemen wird eine statistische Erhebung in Form einer freiwilligen Befragung durchgeführt.

**§ 2 Zu erfassende Sachverhalte**

Folgende Sachverhalte bzw. Angaben werden erfasst:

- Erfassung der sozialen und wirtschaftlichen Lage und Teilhabechancen sowie deren subjektive Einschätzung
- EU Deprivationsindikatoren
- Angaben zum Gesundheitszustand, Gesundheitsverhalten und -belastungen
- Lebensumfeldbedingungen und Umweltverhalten
- Zufriedenheit mit dem eigenen Leben und der Gesundheit, Einschätzung der Lebensqualität
- Vorhandensein von sozialen Netzen
- Einstellungen gegenüber verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen (z.B. Transferleistungsbeziehende, Migrantinnen und Migranten, Flüchtlinge, Homosexuelle)
- Belastungen u.a. bei der Arbeit (z.B. Lärm, körperliche Anstrengung, Schichtdienste)
- soziodemografische Standardmerkmale (Alter, Geschlecht, Migrationshintergrund, Bildungsstand, Erwerbsstatus, Einkommen und berufliche Stellung ...)

**§ 3 Kreis der zu Befragenden**

Mit einer repräsentativen Zufallsstichprobe werden Personen über 18 Jahren, die in München gemeldet sind, aus dem Einwohnermelderegister gezogen und befragt. Die Befragungen erfolgen unter Berücksichtigung der Vorgaben der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

**§ 4 Durchführung der Erhebung**

Die einmalige Erhebung wird unter Beachtung der Grundsätze der Statistiksatzung der Landeshauptstadt München durch eine oder einen von der Landeshauptstadt München beauftragte/n Werkauftragnehmerin oder Werkauftragnehmer durchgeführt. Als Hilfsmerkmale bei der Durchführung der Erhebung werden die Namen und die Anschriften der zu Befragenden verwendet. Die Werkauftragnehmerin/der Werkauftragnehmer der Erfassung wird bzw. ist vertraglich verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz zu beachten. Eine Auskunftspflicht wird nicht angeordnet. Die Erhebung erfolgt voraussichtlich Ende 2015. Die Feldphase der Befragung wird ca. zwei Monate dauern.

**§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung tritt am 30.06.2016 außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 30.09.2015 beschlossen.

München, 20. Oktober 2015

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung einer Haushaltsbefragung im Rahmen der Untersuchung „Mobilität in Deutschland – MiD 2016“ vom 20. Oktober 2015**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82) und des Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82), folgende Satzung

**§ 1 Art und Zweck der Erhebung**

Im Rahmen der bundesweit durchgeführten Erhebung „Mobilität in Deutschland – MiD 2016“ wird eine Haushaltsbefragung zum Verkehr in München in Form einer freiwilligen Befragung von Haushalten durchgeführt. Die Befragung soll sowohl schriftlich, telefonisch und online erfolgen.

**§ 2 Zu erfassende Sachverhalte**

Folgende Sachverhalte bzw. Angaben werden erfasst:

- persönliche Merkmale der Befragten und Haushalte: Haushaltsgröße, Alter und Geschlecht der Personen, Haushaltseinkommen, Anzahl Fahrräder, Pedelecs, E-Bikes, Mopeds bzw. Motorrad und Pkw, Carsharing-Mitgliedschaft im Haushalt, Schulabschluss, Erwerbstätigkeit, Führerscheinbesitz, Nutzung ÖV-Zeitkarte, ÖV-Ermäßigungskarte, Verkehrsmittelverfügbarkeit Fahrrad, Motorrad bzw. Moped, Pkw, übliche Verkehrsmittelnutzung, Mobilitäts-Handicaps, Reisen in den letzten drei Monaten mit mindestens einer Übernachtung, Autos: Kategorie, Jahresfahrleistung, Baujahr bzw. Erstzulassung
- außerhäusliche Aktivitäten der Befragten: Mobilität am Stichtag, Normalität Stichtag, Pkw-Verfügbarkeit, Wetter, Start- und Ankunftszeit, Zweck, genutzte Verkehrsmittel, Begleitung, Lage Start-/Zielpunkt (Geokodierung), Entfernung, Abfrage regelmäßig berufliche Wege
- Zusatzfragen zum ÖPNV (Fahrkartennutzung, Erreichbarkeit Ziele) und zur digitalen Infrastruktur (Veränderung von Verkehr durch Online-Einkauf, Heimarbeitsplatz)

**§ 3 Kreis der zu Befragenden**

Es werden Haushalte in München befragt. Der zu befragende Personenkreis wird dabei so weit gefasst, dass eine Nettostichprobe (verwertbare Befragungen) von

5.000 Haushalten erreicht wird. Die Befragungen erfolgen unter Berücksichtigung der Vorgaben der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

**§ 4 Durchführung der Erhebung**

(1) Die einmalige Erhebung wird unter Beachtung der Grundsätze der Statistik-Satzung der Landeshauptstadt München durch den vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bereits ausgewählten Auftragnehmer durchgeführt.

Bei der Erhebung werden die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz beachtet. Insbesondere wird der Auftragnehmer dahingehend verpflichtet, die erhobenen Daten in seinem Hause unmittelbar nach Abschluss der Erhebung soweit zu anonymisieren, dass ein – wie auch immer – bestehender Personenbezug gänzlich aufgehoben ist.

- (2) Als Hilfsmerkmale bei der Befragung werden Namen und Anschriften der zu Befragenden verwendet.
- (3) Eine Auskunftspflicht wird nicht angeordnet.
- (4) Die Erhebung erfolgt nach Inkrafttreten der Satzung ab April 2016 und dauert ca. ein Jahr.

**§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung tritt am 31.12.2017 außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 30.09.2015 beschlossen.

München, 20. Oktober 2015

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Satzung „Tegernseer Landstraße“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Tegernseer Landstraße“) vom 28. Oktober 2015**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) folgende Satzung:

**§ 1 Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich**

(1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 18.08.2015 (Maßstab 1:5.000), ausgefertigt am 28.10.2015 festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

München, 28. Oktober 2015

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

## § 2

### Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
- (2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).
- (3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

## § 3

### Antrag, Anzeige

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs.1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

## § 4

### Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

## § 5

### In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung „Tegernseer Landstraße“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Tegernseer Landstraße“) vom 08. November 2010 (MüABI. 2010, S. 317 ff.) außer Kraft.

- (2) Sie gilt für die Dauer von 5 Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 21.10.2015 beschlossen.

### Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



München, 28. Oktober 2015  
 Dieter Reiter  
 Oberbürgermeister

— Umgriff Erhaltungssatzung  
 Bestandteil der Erhaltungssatzung  
 "Tegneseer Landstraße"  
 Referat für Stadtplanung  
 und Bauordnung HA II/11  
 18.8.2015

M 1: 5000

**Satzung „Trauchberg-/Forggenseestraße“  
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung  
der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung  
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

(Erhaltungssatzung „Trauchberg-/Forggenseestraße“)  
vom 28. Oktober 2015

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO): In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) folgende Satzung:

**§ 1**

**Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 18.08.2015 (Maßstab 1:6.000), ausgefertigt am 28.10.2015, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2**

**Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
- (2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).
- (3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

**§ 3**

**Antrag, Anzeige**

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

**§ 4**

**Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

**§ 5**

**In-Kraft-Treten, Geltungsdauer**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt; die Satzung „Trauchberg-/Forggenseestraße“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Trauchberg-/Forggenseestraße“ vom 08. November 2010 (MüABI 2010, S. 320 f.) außer Kraft.
- (2) Sie gilt für die Dauer von 5 Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 21.10.2015 beschlossen.

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 28. Oktober 2015

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

München, 28. Oktober 2015

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

— Umgriff-Erhaltungssatzung  
Bestandteil der Erhaltungssatzung  
"Trauchberg-/Forgenseestraße"  
Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung HA II/11  
18.8.2015

M 1:6000

**Bekanntmachung  
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung  
Nr. 2023**

der Landeshauptstadt München  
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2023  
Hochstiftsweg  
Effennerstraße (östlich),  
Johanneskirchner Straße (südlich),  
Cosimastraße (westlich)  
(Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 1862 a)  
vom 23. Oktober 2015

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 23.09.2015 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2023 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 2 33-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

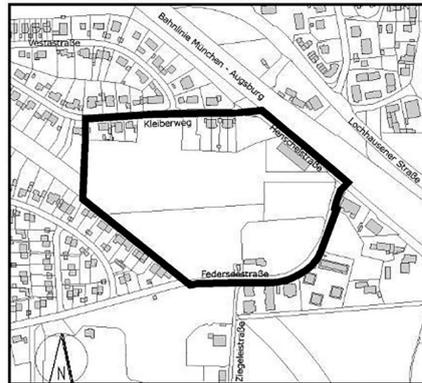
München, 23. Oktober 2015

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –  
hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1  
des Baugesetzbuches (BauGB)**

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied



Für das Planungsgebiet

**1. Flächennutzungsplan**

Änderung des Flächennutzungsplanes  
mit integrierter Landschaftsplanung  
für den Bereich IV/33  
Kleiberweg (südlich),  
Henschelstraße (südwestlich),  
Federseestraße (südlich und nördlich),  
Ziegeleistraße (östlich)

**2. Bebauungsplan**

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2084  
Kleiberweg (südlich),  
Henschelstraße (südwestlich),  
Federseestraße (westlich und nördlich)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom  
**17. November 2015 mit 17. Dezember 2015** durchgeführt.

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 02.10.2013 für das vorgenannte Gebiet den Aufstellungsbeschluss Nr. 2084 gefasst, der u.a. das Ziel hat, den Flächennutzungsplan zu ändern sowie einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen. Auf dem Areal zwischen Kleiberweg, Henschel- und Federseestraße soll ein Wohnquartier mit hoher städtebaulicher und freiraumplanerischer Qualität entwickelt werden, welches sich durch die unterschiedlichen Wohnformen und -qualitäten auszeichnet. Ziel der Planung ist die Realisierung von rund 450 Wohneinheiten einschließlich sozialer Infrastruktur, Einrichtungen zur Versorgung des Planungsgebietes sowie der näheren Umgebung und Freiflächen mit hoher Aufenthaltsqualität und einer guten Verknüpfung mit den angrenzenden landschaftlichen Erholungsräumen.

Auf Grundlage des Eckdaten- und Aufstellungsbeschlusses vom 02.10.2013 wurde ein städtebaulicher und landschaftsplanerischer Wettbewerb für das Planungsgebiet durchgeführt. Der Entwurf des ersten Preisträgers Büro Deffner Voitländer Architekten, Dachau, mit Schegk Landschaftsarchitekten, Haimhausen, soll die Grundlage für die weitere Entwicklung des Planungsgebietes bilden und in einen Bebauungsplanentwurf übergeführt werden.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom 17. November 2015 mit 17. Dezember 2015 an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Ausleungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,

2. bei der **Bezirksinspektion West**, Landsberger Straße 486 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr),

3. bei der **Stadtbibliothek Neuaußing**, Radolfzeller Straße 15 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr); geschlossen am 9. Dezember 2015.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse [www.muenchen.de/auslegung](http://www.muenchen.de/auslegung) zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 233-22487, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Zimmer Nr. 419 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Grundsätzliche Aussagen zum Flächennutzungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 61 57, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), Zimmer Nr. 323.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtsfrist

**am Mittwoch, 2. Dezember 2015 um 19.00 Uhr im Bayerischen Schnitzel- und Hendlhaus (Saal), Limesstraße 63**

statt.

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

Äußerungen können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

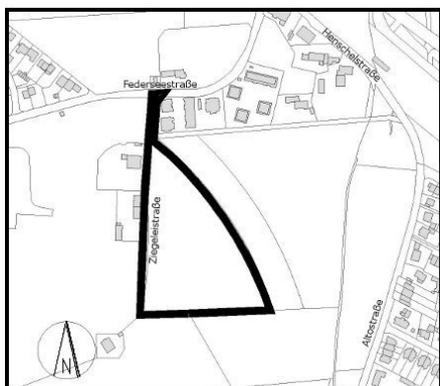
München, 29. Oktober 2015

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

## Bekanntmachung

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied



Für das Planungsgebiet

Bebauungsplan Nr. 487  
Ziegeleistraße,  
Federseestraße  
(Manzinger Papierfabrik)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom **17. November 2015 mit 17. Dezember 2015** durchgeführt.

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 02.10.2013 für das vorgenannte Gebiet den Einleitungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 487 gefasst.

Derzeit setzt der bestehende Bebauungsplan Nr. 487 auf städtischen Flächen Gewerbenutzung fest. Diese Festsetzungen entsprechen jedoch nicht mehr den aktuellen städtebaulichen Zielsetzungen für diesen Bereich. Es ist vielmehr vorgesehen, hier für die vorgesehene Wohnbebauung nördlich der Federseestraße die Grundlage für die Herstellung der erforderlichen Grün- und Ausgleichsflächen zu schaffen und die Freiflächen im Zusammenhang mit der unmittelbar angrenzenden Fläche der Aubinger Lohe sinnvoll aufzuwerten.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom 17. November 2015 mit 17. Dezember 2015 an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,

2. bei der **Bezirksinspektion West**, Landsberger Straße 486 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr),

3. bei der **Stadtbibliothek Neuaußing**, Radolfzeller Straße 15 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr); geschlossen am 9. Dezember 2015.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse [www.muenchen.de/auslegung](http://www.muenchen.de/auslegung) zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 24 87, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Zimmer Nr. 419 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Äußerungen können während dieser Frist bei oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

Eine Erörterung in größerem Rahmen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung kann bis spätestens 17. Dezember 2015 beantragt werden.

Wenn mehrere Anträge auf öffentliche Erörterung eingehen, erfolgt die Bekanntgabe des Erörterungstermines im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.

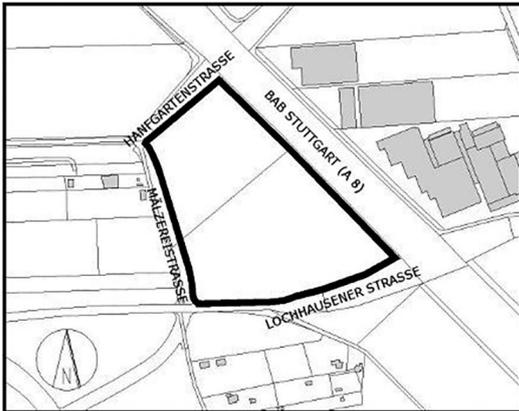
München, 30. Oktober 2015

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

**Bekanntmachung**

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied



Für das Planungsgebiet

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2105  
Bundesautobahn A 8 (südwestlich),  
Lochhäusener Straße (nördlich),  
Mälzereistraße (östlich),  
Hanfgartenstraße (südöstlich)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom **17. November 2015 mit 17. Dezember 2015** durchgeführt.

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 21.10.2015 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Der neue Standort der Paulaner Brauerei in Langwied soll erweitert werden. Dafür sollen südöstlich des Brauereistandortes Flächen für Logistikeinrichtungen entwickelt werden. Insbesondere beabsichtigt die Paulaner Brauerei den bisher in Gräfelting gelegenen Standort für den Getränkevertrieb auf das Münchner Stadtgebiet zu verlagern. Ein Hochregallager soll perspektivisch die Logistikflächen der Brauerei vervollständigen.

Da für diesen Bereich keine planungsrechtlichen Festsetzungen existieren, wird jetzt ein Bebauungsplanverfahren mit dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2105 eingeleitet. Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird auf dem Flächennutzungsplan, der für diesen Bereich noch zu ändern ist, entwickelt.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom 17. November 2015 mit 17. Dezember 2015 an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Ausgangsräum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion West**, Landsberger Straße 486 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr,

Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr),

3. bei der **Stadtbibliothek Neuaubing**, Radolfzeller Straße 15 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr); geschlossen am 9. Dezember 2015.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse [www.muenchen.de/auslegung](http://www.muenchen.de/auslegung) zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 69 36, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Zimmer Nr. 418 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtsfrist

**am Dienstag, 1. Dezember 2015 um 19.00 Uhr im Bayerischen Hendl- und Schnitzelhaus, Limesstraße 63**

statt.

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

Äußerungen können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

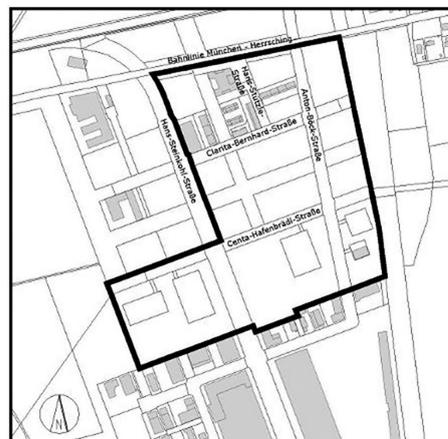
München, 2. November 2015

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

**Bekanntmachung**

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) – Beschleunigtes Verfahren –**

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied



Für das Planungsgebiet

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2104  
 Bahnlinie München-Herrsching (südlich),  
 Anton-Böck-Straße (beiderseits),  
 Centa-Hafenbrädl-Straße (beiderseits)  
 und Hans-Steinkohl-Straße (beiderseits)  
 (Teiländerung des Bebauungsplanes mit Grünordnung  
 Nr. 1916a)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom  
 13. November 2015 mit 15. Dezember 2015 durchgeführt.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am  
 23.09.2015 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen  
 Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Mit dem Bebauungsplan soll insbesondere die Versorgung mit  
 Infrastruktur, vor allem die Schulversorgung, verbessert werden.  
 Außerdem soll geprüft werden, ob im Bereich des derzeitigen  
 Kerngebiets aufgrund des bereits bestehenden Wohnanteils  
 planungsrechtliche Anpassungen erforderlich sind. Darüber hin-  
 aus soll eine Flexibilisierung der Nutzungsmöglichkeiten in den  
 Gewerbegebieten untersucht werden. Der Bebauungsplan soll  
 auch die Neufestsetzung gewerblicher Baugebiete auf einer bis-  
 lang für Verkehrszwecke vorgehaltenen Fläche ermöglichen, so-  
 fern diese nicht weiterhin für verkehrliche Zwecke benötigt wird.

**Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren  
 gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umwelt-  
 prüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.**

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allge-  
 meinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unter-  
 scheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkun-  
 gen der Planung unterrichten kann, werden vom 13. November  
 2015 mit 15. Dezember 2015 an folgenden städtischen Dienst-  
 stellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumen-  
 straße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungs-  
 raum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes,  
 auf Blumenstraße 28 a –), von Montag mit Freitag von  
 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion West**, Landsberger Straße 486  
 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr,  
 Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis  
 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr),
3. bei der **Stadtbibliothek Neuaußing**, Radolfzeller Straße 15  
 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis  
 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr); ge-  
 schlossen am 9. Dezember 2015.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im  
 Internet unter der Adresse [www.muenchen.de/auslegung](http://www.muenchen.de/auslegung) zu  
 finden.

Äußerungen können während dieser Frist bei den oben genann-  
 ten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werde  
 überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren  
 ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den  
 Stadtrat getroffen.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten  
 Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 24 87, Blumenstraße 28 b,  
 Zimmer Nr. 419 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von  
 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes  
 können telefonisch vereinbart werden.

Eine Erörterung in größerem Rahmen über die allgemeinen Ziele  
 und Zwecke der Planung kann bis spätestens 15. Dezember  
 2015 beantragt werden.

Wenn mehrere Anträge auf öffentliche Erörterung eingehen,  
 erfolgt die Bekanntgabe des Erörterungstermines im Amtsblatt  
 der Landeshauptstadt München.

München, 2. November 2015

Referat für Stadtplanung  
 und Bauordnung

**Baugenehmigungsverfahren**  
 Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Dr. Rudolf + Monika + Stefan Hackl GbR wurde mit Bescheid  
 vom 05.10.2015 gemäß Art. 59 und 68 BayBO folgende Baue-  
 nehmigung für den Abbruch Dachstuhl und Dachgeschossneu-  
 bau sowie Ausbau zu 2 neuen Wohneinheiten, Erneuerung und  
 Vergrößerung der Balkone auf dem Grundstück Zenettistr. 41,  
 Fl.Nr. 10343/0, Gemarkung Sektion VI Auflagen und Abwei-  
 chungszulassungen (**etc. wie Baugenehmigung**) erteilt:

Der Bauantrag vom 10.06.2015 nach Plan Nr. 2015 - 013235  
 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2015 - 013235  
 mit Handeintragungen vom 17.08.2015 und 30.09.2015 wird  
 hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

**Nachbarwürdigung:**

Die Nachbarn Fl.Nr. 10342 und Fl.Nr. 10362 ( Zenettistr. 39/39a  
 und 43) haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Den  
 oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Be-  
 scheidese förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglich-  
 keit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Be-  
 scheid Klage einzulegen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach sei-  
 ner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht  
 in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 Mün-  
 chen, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schrift-  
 lich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäfts-  
 stelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den  
 Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Ge-  
 genstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen be-  
 stimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tat-  
 sachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene  
 Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.  
 Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die üb-  
 rigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche  
 Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine auf-  
 schiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschie-  
 benden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80  
 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vor-  
 genannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich  
 oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstel-  
 le dieses Gerichts gestellt werden.

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung  
 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390)  
 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts  
 abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Be-  
 scheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektro-  
 nischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundes-

rechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

**Hinweise:**

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 121, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 15 46.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 23. Oktober 2015

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

**Baugenehmigungsverfahren**

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Landeshauptstadt München – Referat für Bildung und Sport wurde mit Bescheid vom 23.10.2015 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für den Neubau einer mobilen Schulraumeinheit (Systemgebäude) für eine Grundschule mit 18 Klassenräumen, 3 Ganztages-Klassenräumen und einer Mittagsversorgung, befristet auf 10 Jahre auf den Grundstücken Oberföhringer Str. 224 / Wopfnerweg 3, Fl.Nr. 495/0 + 495/32, Gemarkung Oberföhring unter aufschiebender Bedingung sowie Auflagen erteilt:

Der Bauantrag vom 14.07.2015 nach Plan Nr. 2015-015652 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2015-015652 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2015-015652 wird hiermit als Sonderbau befristet bis 31.12.2025 Jahre genehmigt.

**Nachbarwürdigung:**

Die Nachbarn Flur Nr. 495/5, 495/6, 495/7, 495/10, 495/11, 495/12, 495/15, 495/24, 495/30, 495/33, 496/3 und 498/3 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Der Nachbarn der Flurnummer 495/13, Herr H. F., hat mit Schreiben vom 24.08.2015 Einwände gegen das Vorhaben vorgetragen.

Die Nachbarn der Flurnummer 496 und 496/4, Firma H. GmbH & Co. KG und Firma B. GmbH & Co. KG, haben mit Schreiben vom 11.08.2015 Einwände gegen das Vorhaben vorgetragen.

In den Nachbarschreiben wurden insbesondere

1. Bedenken wegen einer befürchtete Nutzung bis 2026 sowie gegen befürchtete Belästigung durch Bauarbeiten, Liefer- und Baustellenverkehr geäußert und
2. die Zustimmung zum Bauvorhaben von Entschädigungszahlungen für etwaige Mietminderungen durch die Bauherrin abhängig gemacht.

Zu den Einwänden wird wie folgt Stellung genommen:

zu 1. Die Grundschule dient als Versorgungseinrichtung des angrenzenden Wohngebiets. Ihre Renovierung mit der damit verbundenen befristeten Aufstellung von Schulcontainern liegt im öffentlichen Interesse. Nachbarn und Anwohner empfinden Baulärm oftmals als belastend. Der durch die Nutzung des Grundstücks mit Containern während der Renovierung der Schule entstehende Liefer- und Baustellenlärm stellt dabei allerdings keinen Eingriff in öffentlich-rechtlich geschützte Nachbarbelange dar, solange er sich im gesetzlichen Rahmen hält. Wer Baustellen betreibt, hat nach § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz dafür zu sorgen, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und Vorkehrungen getroffen werden, um die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken soweit dies erforderlich ist, um die Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen zu schützen. Die Bauherrin ist gehalten, die festgelegten Lärmwerte nicht zu überschreiten.

zu 2. Der Forderung auf Entschädigungszahlungen wegen möglicher Mietminderungen gegenüber der Entwurfsverfasserin kann seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde nicht Rechnung getragen werden. Im Baugenehmigungsverfahren kann nur die Verletzung öffentlich-rechtlich geschützter Belange gerügt werden, da die Baugenehmigung unbeschadet der (möglichen privaten) Rechte Dritter erteilt wird (Art. 68 Abs.4 BayBO). Es wird daher auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Öffentlich-rechtlich geschützte Nachbarinteressen werden durch diese Entscheidung gemäß den o.g. Ausführungen nicht beeinträchtigt.

Die Baugenehmigung wird im Amtsblatt der Landeshauptstadt München öffentlich bekannt gemacht (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO). Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundes-

rechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 55 69.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 23. Oktober 2015      Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

### Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Landeshauptstadt München – Kommunalreferat wurde mit Bescheid vom 28.10.2015 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für die Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen – Errichtung von Notfall-Gemeinschaftsunterkünften für 300 Personen, befristet bis 31.12.2020, auf dem Grundstück Nähe Kronstadter Str., Fl.Nr. 478/11, Gemarkung Berg am Laim, befristet unter aufschiebender Bedingungen, Auflagen, Befreiung und Abweichungen erteilt:

Der Bauantrag vom 22.09.2015 nach Plan Nr. 2015-021404 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2015-021404 wird hiermit unter aufschiebenden Bedingungen befristet bis 31.12.2020 als Sonderbau genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn wurden vom Antragsteller gem. Art. 66 Abs.1 BayBO über das beabsichtigte Bauvorhaben in Kenntnis gesetzt. Die Nachbarn der Flurnummern 482/16, 430/58, 430/61, 430/62, 430/86, 430/87, 478, 478/2, 483/59, 483/84, 483/96, 483/88 und 483/91 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben beeinträchtigt keine nachbarrechtlich geschützte Belange. Insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Das Vorhaben ist somit antragsgemäß zu genehmigen (Art. 68 Abs.1 BayBO).

Aufgrund des öffentlichen Interesses und der Zahl der Beteiligten, wird entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO die Baugenehmigung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München öffentlich bekannt gemacht. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht

in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 55 69.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 28. Oktober 2015      Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

### Baugenehmigungsverfahren

Zustellung des Vorbescheides

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. 71 BayBO

Der Landeshauptstadt München – Referat für Bildung und Sport wurde am 29.10.2015 gemäß Art. 71 BayBO folgender Vorbescheid für den Neubau einer Doppelsporthalle mit Tiefgarage auf dem Grundstück Böglstr. 10 – 12 , Fl.Nr. 1488/15, Gemarkung Perlach, erteilt:

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

Frage 1: Ist die Errichtung einer Zweifachsporthalle mit Tiefgarage planungsrechtlich auf Flurnummer 1488/15 zulässig?

- a. verbunden mit der Überschreitung des im Bebauungsplan ausgewiesenen Bauraumes  
b. im Hinblick auf das Lärmgutachten vom 12.06.2015

Antwort auf die Fragen 1.a und 1.b:

Ja, das beantragte Bauvorhaben ist unter Auflagen planungsrechtlich zulässig.

a. Die Befreiung vom festgesetzten Bauraum kann nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden (§ 31 Abs. 2 BauGB). Durch dieses Abweichen von der Festsetzung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, weil der Bauraum seine Regelungsfunktion grundsätzlich weiterhin behält. Die Befreiung ist städtebaulich vertretbar, da die Überschreitung keine städtebaulichen Spannungen auslöst. Die Entscheidung beeinträchtigt keine nachbarlichen Interessen, weil die Festsetzung des Bauraums im Bebauungsplan nicht nachbarschützend ist und das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Öffentliche Belange, die gegen die Erteilung der Befreiung sprechen, liegen nicht vor.

b. Auf Grundlage der Gutachten Nr. 710-4483-01 „Neubau einer Zweifachsporthalle an der Böglstr. 10, München“) und eine ergänzende schalltechnische Untersuchung (Bericht Nr. 710-4483-03 „Neubau einer Zweifachsporthalle an der Böglstr. 10, München – Variantenuntersuchung der Tiefgarage mit oberirdischem Parkplatz“ vom 12.06.2015) ist eine Nutzung während der Tages- und Ruhezeiten ist uneingeschränkt möglich. Die Betriebsbeschreibung vom 16.03.2015 ist Gegenstand des Vorbescheides. Eine Nutzung während der Nachtzeit ist nicht Gegenstand des Antrages.

Folgende Auflagen sind zu beachten:

a. Baustellenbetrieb

Für den Zeitraum der Bauarbeiten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschmmissionen – vom 19.08.1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970) zu beachten. Auf der Baustelle dürfen ausschließlich Geräte betrieben werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Vorgaben der Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV) hinsichtlich der Beschaffenheit sowie der Betriebszeiten von Baumaschinen in Wohngebieten sind zu beachten.

b. Sporthalle

Die Bestimmungen der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) vom 18.06.1991 sind zu beachten. Die von der Grundschule und der Versammlungsstätte mit den dazugehörigen technischen Betriebseinrichtungen und die von den Besuchern ausgehenden Geräusche dürfen nicht dazu beitragen, dass die nachstehenden Immissionsrichtwerte im angrenzenden „Reinen Wohngebiet“ (Böglstraße 9–13) und dem nördlichen Sondergebiet „Fürsorge“ (Caritas Altenheim Böglstraße 8) von

tagsüber, außerhalb der Ruhezeiten 50 dB(A)  
tagsüber, innerhalb der Ruhezeiten 45 dB(A)  
nachts 35 dB(A)  
überschritten werden.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen die geltenden Immissionsrichtwerte tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

b.1 tagsüber  
an Werktagen  
06.00 – 22.00 Uhr

an Sonn- und Feiertagen  
07.00 – 22.00 Uhr

b.2 nachts  
an Werktagen  
00.00 – 06.00 Uhr  
22.00 – 24.00 Uhr  
an Sonn- und Feiertagen  
00.00 – 07.00 Uhr  
22.00 – 24.00 Uhr

b.3 Ruhezeit  
an Werktagen  
06.00 – 08.00 Uhr  
20.00 – 22.00 Uhr  
an Sonn- und Feiertagen  
07.00 – 09.00 Uhr  
13.00 – 15.00 Uhr  
20.00 – 22.00 Uhr

1.2.2 Die Sporthalle darf ausschließlich in der Zeit von 06.00 – 21.30 Uhr betrieben werden.

Hinweis:

Durch diese Maßnahme wird sichergestellt, dass die Immissionsrichtwerte für die Nachtzeit (22.00 – 06.00 Uhr) durch den abfließenden Besucherverkehr nicht überschritten werden.

1.2.3 Bei außerschulischer Nutzung sind die Fenster und Türen der Halle geschlossen zu halten.

1.2.4 Die Ausführung und Anordnung der Baulichkeiten, die Anordnung der Schallquellen sowie die schalltechnisch relevanten Eingangsdaten dürfen gegenüber der hier zugrunde gelegten Planung nicht wesentlich geändert werden. Etwaige bauliche Änderungen bedürfen der erneuten Prüfung aus schalltechnischer Sicht.

Frage 2: Können die Baumfällungen in Aussicht gestellt werden: Baum Nr. 3, 4, 5, 16, 46, 47, 48, 49, 50, 55?

Frage 3: Kann der geplanten Baugrubenerstellung gemäß Baumbestands- und Rodungsplan unter Berücksichtigung der geplanten Wurzelschutzmaßnahmen zugestimmt werden?

Antwort auf die Fragen 2 und 3 (gekürzt):

1. Es kann für ein dem Vorbescheid entsprechendes Vorhaben das Einverständnis zu der in den späteren Baubescheid aufzunehmenden Genehmigung nach §§ 1 und 5 der Baumschutzverordnung (BaumschutzV) vom 18.01.2013 für folgenden Baumbestand in Aussicht gestellt werden:

Fällung von 7 Bäumen  
Nr. 5, Nr. 16, Nr. 46, Nr. 47, Nr. 48, Nr. 49, Nr. 50

2. Die Bäume Nr. 3, 4 und 55 unterliegen nicht der Baumschutzverordnung. Es wird empfohlen zu prüfen, ob Baum Nr. 51 dauerhaft erhaltbar ist, da dieser Baum durch neu geplante Festflächen und die Spundwand massiv beeinträchtigt wird.

(...)

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Flurnummern 1487, 1488/8, 1488/10, 1488/32, 1488/32, 1488/36 und 1500/38 haben den Eingabeplan nicht unterschrieben.

Die Nachbarn der Flurnummern 1488/7, 1488/9, 1488/11, 1488/12, 1488/13, 1488/28 und 1488/39 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben und folgende Einwände vorgetragen:

1. Durch das Bauvorhaben würde zusätzlicher Verkehr in der ohnehin schon stark belasteten Böglstraße verursacht. Die Böglstraße könne diesen zusätzlichen Verkehr nicht aufnehmen.

2. Die geplante Tiefgarageneinfahrt sei an einer unfallträchtigen Ecke vorgesehen, an der beidseits geparkt würde. Eine Gefahrensituation für kreuzende Fußgänger, insbesondere Kinder und ältere Menschen würde dadurch entstehen.

3. Die Parkverhältnisse in der Böglstraße würden sich durch das Bauvorhaben deutlich weiter verschlechtern. Zudem sei es in der Folge nicht mehr möglich, in das eigene Grundstück ein- und auszufahren.

4. Eine enorme Lärmbelästigung der abfahrenden Sportler sei zu befürchten.

5. Ein Wertverlust der Immobilien an der Böglstraße sei damit verbunden.

Zu den Einwänden wird wie folgt Stellung genommen:

zu 1: Die aktuell gegebene Verkehrsbelastung durch den Anfahrts- und Abholverkehr des Schulprovisoriums entfällt mit dem Neubau der Sporthalle. Tagsüber dient die Sporthalle primär als Schulsporthalle der Grundschule Pfanztelplatz 10 und wird durch die Lehrer und Schüler fußläufig erreicht. Die aktuelle Ist-Situation wird dadurch nicht verändert.

zu 2: Die Lage des Sporthallenneubaus und der Tiefgarage (inkl. Einfahrt) berücksichtigt den schützenswerten Baumbestand. Der Abstand zwischen der Zufahrt in Tiefgarage und der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehweg) beträgt gemäß GaStellV mindestens 3 m. Die Sicht wird durch keine untergeordneten Bauteile oder Bepflanzungen eingeschränkt.

zu 3: Die ausgewiesenen 16 Stellplätze sind nach Stellplatzsatzung erforderlich und decken den Bedarf für die Nutzung der Sporthalle. Eine Verschlechterung der aktuellen Parksituation ist somit nicht anzunehmen.

zu 4. Die Lärmbelästigung verstößt in seiner speziellen Ausgestaltung nicht gegen das Gebot der Rücksichtnahme auf schutzwürdige Individualinteressen. Eine Nutzung der Sporthalle während der Nachtzeiten ist nicht vorgesehen. Die einschlägigen Bestimmungen der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmverordnung, 18. BImSchV) vom 18.06.1991 werden beachtet. Die Immissionsrichtwerte im angrenzenden „Reinen Wohngebiet“ (Böglstr. 9–13) und dem nördlichen Sondergebiet „Fürsorge“ (Caritas Altenheim Böglstraße 8) werden gemäß der beantragten Nutzung nicht überschritten (siehe dazu Ausführungen zu Frage 1b).

zu 5. Eine Veränderung der Zufahrtssituation und der Parkverhältnisse in der angrenzenden Erschließungsstraße und damit möglicherweise des Verkehrswertes des Nachbargrundstückes bedeutet im Regelfall, wie er hier vorliegt, keinen Eingriff in öffentlich-rechtlich geschützte Nachbarpositionen. Auch eine Verletzung des Eigentumsrechts scheidet hier aus, da die Erhaltung einer unveränderten Zufahrtssituation nicht zum Eigentum im Sinne des Art. 14 GG gehört.

Der Bescheid wird im Amtsblatt der Landeshauptstadt München öffentlich bekannt gemacht. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht

in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 55 69.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 29. Oktober 2015 Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

**Anmeldebedingungen zu den Auer Dulten, dem Christkindlmarkt und dem Stadtgründungsfest 2016 in München**

<b>Maidult</b>	<b>30.04. – 08.05.2016</b>
<b>Jakobidult</b>	<b>30.07. – 07.08.2016</b>
<b>Kirchweihdult</b>	<b>15.10. – 23.10.2016</b>
<b>Stadtgründungsfest</b>	<b>18.06. – 19.06.2016</b>
<b>Christkindlmarkt</b>	<b>25.11. – 24.12.2016</b>

Die öffentliche Ausschreibung zu den Auer Dulten, dem Münchner Christkindlmarkt am Marienplatz und dem Stadtgründungsfest erfolgt rechtzeitig vor Ablauf der Meldefrist im Amtsblatt der Landeshauptstadt München sowie in der Fachzeitschrift „Der Komet“, Pirmasens. Bewerbungen zu den Veranstaltungen 2016 reichen Sie bitte ausschließlich auf Formblättern des Referats für Arbeit und Wirtschaft und bis spätestens

**31. Dezember 2015** bei der **Landeshauptstadt München, Referat für Arbeit und Wirtschaft, Veranstaltungen, a) Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München oder b) Servicezentrum Theresienwiese, Matthias-Pschorr-Str. 4, 80339 München**

ein. Maßgebend für den Zeitpunkt einer zugesandten Bewerbung

ist das Datum des Poststempels.

Die Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist. Bewerbungen, die bei einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung eingereicht werden und nach Ablauf der Meldefrist beim Referat für Arbeit und Wirtschaft – Veranstaltungen eingehen, gelten als nicht fristgerecht eingereicht und werden nicht berücksichtigt. Wir bitten um schriftliche Bewerbungen per Post. Formblätter können beim Referat für Arbeit und Wirtschaft – Veranstaltungen, gegen Einsendung eines Freikuverts angefordert, oder aus dem Internet ([www.auerdult.de](http://www.auerdult.de), [www.christkindmarkt-muenchen.de](http://www.christkindmarkt-muenchen.de), [www.stadtgruendungsfestmuenchen.de](http://www.stadtgruendungsfestmuenchen.de)) ausgedruckt werden.

**Für jedes Geschäft und für jede Veranstaltung ist eine gesonderte, vollständige Bewerbung einzureichen.**

Unterlagen die bei früheren Bewerbungen, für andere Geschäfte, oder für andere Veranstaltungen eingereicht wurden, können nicht berücksichtigt werden. Die Bewerbungsunterlagen sollen durchnummeriert eingereicht werden.

Aus Gründen der Gleichbehandlung kann vom Referat für Arbeit und Wirtschaft keine Prüfung auf Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen erfolgen.

Die Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz.

Bewerber/-innen, die ihre Bewerbung **verspätet oder unvollständig oder nicht auf dem vorgegebenen Formblatt einreichen, scheiden bei der Entscheidung über die Zulassungen automatisch aus.**

Gleiches gilt für Bewerber/-innen, die Platzgelder, Gebühren oder Steuern irgendwelcher Art schulden. Eine Haftung dafür, dass die Veranstaltung tatsächlich und zu dem angegebenen Zeitpunkt stattfindet, wird nicht übernommen.

**Die Zulassungsmöglichkeiten sind beschränkt;** grundsätzlich kann jede/r Bewerber/-in nur mit einem Geschäft zugelassen werden. Sollte ein/e Bewerber/-in mit mehreren Geschäften die für die Zulassung erforderliche Punktzahl erreichen, so entscheidet der Veranstalter im Rahmen seines Gestaltungswillens, welches Geschäft zugelassen wird. **Für die Auswahl der Geschäfte zu den Auer Dulten und dem Münchner Christkindmarkt wendet die Landeshauptstadt München ein vom Münchner Stadtrat beschlossenes Bewertungssystem mit 6 Bewertungskriterien an. Nähere Informationen finden Sie hierzu unter [www.auerdult.de](http://www.auerdult.de) und [www.christkindmarkt-muenchen.de](http://www.christkindmarkt-muenchen.de).**

**Nicht zugelassen werden:** Verlosungsgeschäfte auf gewerblicher Basis, Blinker, Automaten (mit Ausnahme von Geldautomaten), Kraftmesser, Serien- bzw. Gruppenspiele sowie der Verkauf von Horoskopen und Schriftanalysen u.ä. sowie Geschäfte, die nicht zum Charakter der Veranstaltung passen oder sich nicht in das Gesamtbild einfügen (z.B. Sportgeräte, wie Trampolin und Bungee Jumping, Aussichtstürme u.ä.). Ökologie und Umweltschutz gewinnen bei Veranstaltungen zunehmend an Bedeutung. Zusatzpunkte erhalten auch zertifizierte Betriebe mit ökologischen Lebensmitteln (bitte Auflistung des Sortiments in Bio-Qualität).

Um einen sicheren und ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten, **werden im Falle einer erfolgreichen Bewerbung** die mit dem Formular erhobenen Daten an andere städtische und staatliche Stellen (bspw. Polizei, Kreisverwaltungsreferat, Stadtjugendamt, Lokalbaukommission, Referat für Gesundheit und Umwelt) sowie an den TÜV-Süd, der als Sachverständiger mit der Gebrauchsabnahme der Geschäfte beauftragt ist, weitergegeben. Die Mitteilungen über Zulassung bzw. Nichtzulassung laufen voraussichtlich für die Auer Dulten und das Stadtgründungsfest 5 Wochen vor der Veranstaltung und für den Christkindmarkt im Juli/August aus. Vor diesem Zeitpunkt werden, zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes, keine

Auskünfte über Zulassungen, Ablehnungen oder Platzierungen erteilt.

München, im Oktober 2015

Landeshauptstadt München  
Referat für Arbeit  
und Wirtschaft  
Veranstaltungen

**Anmeldebedingungen zum Münchner Oktoberfest 2016 vom 17. September – 3. Oktober**

Die öffentliche Ausschreibung zum Oktoberfest erfolgt rechtzeitig vor Ablauf der Meldefrist im Amtsblatt der Landeshauptstadt München sowie in der Fachzeitschrift „Der Komet“, Pirmasens.

**A) Bewerbungen zum Oktoberfest 2016** reichen Sie bitte ausschließlich auf Formblättern des Referates für Arbeit und Wirtschaft – Veranstaltungen der Stadt München ein **bis spätestens 31. Dezember 2015** bei der **Landeshauptstadt München, Referat für Arbeit und Wirtschaft, Veranstaltungen,**  
**a) Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München oder**  
**b) Servicezentrum Theresienwiese, Matthias-Pschorr-Str. 4, 80339 München**

Maßgebend für den Zeitpunkt einer zugesandten Bewerbung ist das Datum des Poststempels. Die Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist. Bewerbungen, die bei einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung eingereicht werden und nach Ablauf der Meldefrist beim Referat für Arbeit und Wirtschaft – Veranstaltungen eingehen, gelten als nicht fristgerecht eingereicht und werden nicht berücksichtigt. Bewerbungen, die per E-Mail oder Telefax eingehen, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Formblätter können beim Referat für Arbeit und Wirtschaft – Veranstaltungen, gegen Einsendung eines **Freikuverts** angefordert, oder aus dem Internet ([www.oktoberfest.eu](http://www.oktoberfest.eu), „Service“, „Bewerber-Infos“) ausgedruckt werden.

Für beziehereigene Geschäfte ist Formblatt Nr. 1 und für städtische Verkaufseinrichtungen Formblatt Nr. 2 erforderlich.

Für jedes Geschäft ist eine gesonderte vollständige Bewerbung einzureichen. Unterlagen die bei früheren Bewerbungen, für andere Geschäfte, oder für andere Veranstaltungen eingereicht wurden, können nicht berücksichtigt werden. Die Bewerbungsunterlagen sollen durchnummeriert eingereicht werden.

Aus Gründen der Gleichbehandlung kann vom Referat für Arbeit und Wirtschaft keine Prüfung auf Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen erfolgen.

Die Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz.

Wer seine Bewerbung **verspätet oder unvollständig oder nicht auf dem vorgegebenen Formblatt einreicht, scheidet bei der Entscheidung über die Zulassungen automatisch aus.**

Gleiches gilt für Bewerber/-innen, die Platzgelder, Gebühren oder Steuern irgendwelcher Art schulden. Verbindlich für die Zulassung sind ausschließlich die von der Stadt gegengezeichneten Verträge (bei beziehereigenen Geschäften) bzw. die vorläufigen Zulassungsschreiben (bei städt. Verkaufseinrichtungen). Eine Haftung dafür, dass das Fest

tatsächlich und zu dem angegebenen Zeitpunkt stattfindet, wird nicht übernommen.

**Die Zulassungsmöglichkeiten sind beschränkt;** grundsätzlich kann jede/r Bewerber/-in nur mit einem Geschäft zugelassen werden. Sollte ein/e Bewerber/-in mit mehreren Geschäften die für die Zulassung erforderliche Punktzahl erreichen, so entscheidet der Veranstalter im Rahmen seines Gestaltungswillens, welches Geschäft zugelassen wird.

**B) Beziehereigene Geschäfte:**

Für die Auswahl der Geschäfte wendet die Landeshauptstadt München ein vom Münchner Stadtrat beschlossenes **Bewertungssystem mit 13 Bewertungskriterien** an. Nähere Informationen finden Sie hierzu unter [www.oktoberfest.eu](http://www.oktoberfest.eu), „Service“, „Bewerber-Infos“.

**Nicht zugelassen werden:** Geschäfte aller Art die höher als 80 Meter, einschließlich aller Aufbauten, sind; Verlosungsgeschäfte auf gewerblicher Basis, Blinker, Automaten (mit Ausnahme von Geldautomaten), Kraftmesser, Serien- bzw. Gruppenspiele sowie der Verkauf von Horoskopen und Schriftanalysen u. ä. sowie Geschäfte, die nicht zum Charakter des Oktoberfestes passen oder sich nicht in das Gesamtbild einfügen (z.B. ausländische Spezialitäten, Sportgeräte, wie Trampolin und Bungee Jumping, Aussichtstürme u.ä.).

**Ortsansässige werden bevorzugt.** Der ununterbrochene Hauptwohnsitz oder Firmensitz München muss durch eine aktuelle erweiterte Meldebestätigung oder durch einen Handelsregistereintrag (**nicht älter als 2 Monate**) nachgewiesen werden.

Bewerber/-innen für einen gastronomischen Betrieb mit Sitzplätzen reichen mit ihrer Bewerbung bitte 5 Maßstabpläne ein.

Eigentümer/-innen von **Konzertorgeln** erhalten in den Sparten: Hochfahrgeschäfte, Wildwasserbahnen, Kettenflieger, Kindergeschäfte, Riesenräder, Rutschbahnen und Schaukeln Zusatzpunkte. **Traditionsgeschäfte** erhalten ebenfalls Zusatzpunkte.

**Ökologie und Umweltschutz** gewinnen bei Volksfesten zunehmend an Bedeutung. Ein nachgewiesener Beitrag zu Ökologie und Umweltschutz wird daher bei der Auswahl der Geschäfte positiv bewertet (z.B. schadstoffarme Zugmaschinen (grüne Plakette), Verwendung von umweltfreundlichem Hydrauliköl, regenerativen Energiequellen und Energiesparmaßnahmen). Zusatzpunkte erhalten auch zertifizierte Betriebe mit ökologischen Lebensmitteln (bitte Auflistung des Sortiments in Bio-Qualität) und Betriebe, die fair gehandelte Produkte in ihrem Sortiment führen (bitte Auflistung der Produkte mit FairTrade-Siegel).

**C) Städtische Verkaufseinrichtungen** (Buden, Mastenplätze und Brotstände) dürfen grundsätzlich nur an ortsansässige, berufsmäßig ambulante Gewerbetreibende vergeben werden. Soweit noch Stände vorhanden sind, werden vorrangig bedürftige ortsansässige Personen berücksichtigt.

Vom Grundsatz der Ortsansässigkeit kann in folgenden Fällen abgewichen werden:

- a) bei langjährigen und bewährten Wiesnbeschicker(n)/-innen;
- b) wenn die städtischen Verkaufseinrichtungen nicht durch ortsansässige Bewerber/-innen belegt werden können.

**D) Eine Zulassung wird nicht erteilt für den Verkauf von Gebrauchsgegenständen (z.B. Schmuck und Textilien) sowie für den Warenschnellverkauf.**

**E) Um einen sicheren und ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten, werden im Falle einer erfolgreichen Bewerbung** die mit dem Formular erhobenen Daten an andere städtische und staatliche Stellen (bspw. Polizei, Kreisverwaltungsreferat, Stadtjugendamt, Lokalbaukommission, Referat für Gesundheit und Umwelt) sowie an den TÜV-Süd, der als Sachverständiger mit der Gebrauchsabnahme der Geschäfte beauftragt ist, weitergegeben.

**F) Die Mitteilungen über Zulassung bzw. Nichtzulassung** laufen voraussichtlich Ende Mai 2016 aus. Vor diesem Zeitpunkt werden, zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes, keine Auskünfte über Zulassungen, Ablehnungen oder Platzierungen erteilt.

München, im Oktober 2015

Landeshauptstadt München  
Referat für Arbeit  
und Wirtschaft

**Öffentliche Ausschreibung**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 09.04.2014 mit dem Beschluss „In Wohnungen kommen – in Wohnungen bleiben“ (Vorlagen-Nr. 08-14 / V 14141) die **Neuausrichtung der Unterstützung, Begleitung und Übergangsbegleitung (Nachsorge) von wohnungslosen Haushalten** beschlossen (siehe auch im Internet unter [www.ris-muenchen.de](http://www.ris-muenchen.de)). Ziel ist die intensive sozialpädagogische Unterstützung und Begleitung von wohnungslosen Haushalten vor Ort in den Einrichtungen des Münchner Sofortunterbringungssystems. Ziel der sozialpädagogischen Arbeit ist eine zeitnahe Vermittlung in Wohnungen oder in passende Wohnformen sowie die Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft. Durch diese intensive Betreuung und die angebundene Nachsorge, soll der nachhaltigen Verbleib der Haushalte im Wohnraum gesichert werden.

Mit o.g. Beschluss wurde entschieden, etwa 50 % der sozialpädagogischen Stellen in den entsprechenden Unterkünften bei den freien Trägern anzusiedeln. Die restlichen 50 % der Stellen verbleiben beim Sozialreferat/Abteilung Zentrale Wohnungslosigkeit. Durch die Vergabe der Betreuung an die freien Träger sollen deren Erfahrungen und Möglichkeiten im Bereich der Wohnungslosenhilfe genutzt werden. Dies fördert nicht nur die Vielfalt der sozialpädagogischen Arbeit auf dem Gebiet des Sofortunterbringungssystems, sondern ermöglicht es auch, das fachliche Know-How der Verbände einzubeziehen und bereits vorhandene Synergieeffekte noch besser zu nutzen.

Die Unterbringung der wohnungslosen Haushalte erfolgt in städtischen Notquartieren oder privaten Beherbergungsbetrieben. Die Betriebsführung erfolgt hier entweder durch die Landeshauptstadt München selbst (Notquartiere) oder durch private Betreiber (Beherbergungsbetriebe). Im Jahr 2015 wurde bereits in den ersten Objekt die sozialpädagogische Betreuung an freie Träger vergeben. Für das Jahr 2016 sind weitere Vergaben vorgesehen.

**Ausgeschrieben wird die Betreuung für den Beherbergungsbetrieb in der Dachauer Str. 334 in 80993 München.**

Nach jetzigem Planungsstand wird das Objekt voraussichtlich zum 01.04.2016 eröffnen. Es handelt sich um einen privaten Beherbergungsbetrieb im 10. Stadtbezirk/München Moosach.

In diesem Pensionsbetrieb sollen 152 Bettplätze für wohnungslose Familien geschaffen werden. Die Unterbringung der Familien erfolgt in Doppel- und Mehrbettzimmern. Im Objekt sind für die sozialpädagogischen Mitarbeiter/-innen und die Erzieher/-innen eigene Büroräume, sowie Gruppenräume für die Betreuung der Kinder vorgesehen.

Der Betreiber hat mit der Landeshauptstadt München eine Belegungsvereinbarung mit einer Laufzeit von 10 Jahren getroffen. Es besteht eine Verlängerungsoption nach Vertragsablauf seitens des Betreibers bis 31.12.2027.

Da sich das Objekt noch in der Planungs- und Umbauphase befindet, können sich im Laufe der Umbauzeit evtl. noch geringfügige Änderungen an den Zimmeraufteilungen und den Bettplatzkapazitäten ergeben.

**Die Landeshauptstadt München/Sozialreferat schreibt im Rahmen der folgenden konzeptionellen Eckpunkte die Trägerschaft für den Beherbergungsbetrieb in der Dachauer Str. 334 aus:**

Der Beherbergungsbetrieb in der Dachauer Str. 334 dient der zeitlich begrenzten Unterbringung akut wohnungsloser Familien. Durch die konsequente Unterstützung der Haushalte vor Ort, vor allem durch die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers, soll eine zeitnahe Vermittlung in dauerhaften Wohnraum sicher gestellt werden. Die Aufenthaltsdauer im Beherbergungsbetrieb soll auf ein Minimum reduziert werden. Eine Weitervermittlung in passenden Anschlusswohnraum (Wohnung, zielgruppenspezifische Einrichtung/Wohnform) erfolgt nach Möglichkeit innerhalb von 6–12 Monaten nach Einzug in die Unterkunft.

Im Beherbergungsbetrieb in der Dachauer Str. 334 werden von der Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit in den Sozialbürgerhäusern, von der Zentralen Wohnungslosenhilfe im Amt für Wohnen und Migration, sowie in Einzelfällen von der Bahnhofsmiession, wohnungslose Alleinerziehende mit Kindern sowie Familien mit Kindern untergebracht.

Es handelt sich hierbei um Haushalte, bei denen Klärungsbedarf im Bereich „Wohnen“ und in anderen Lebensbereichen besteht und die akut ihre Wohnung oder sonstige Unterbringungsform verloren haben oder die aus privaten Notquartieren (z. B. bei Bekannten, Verwandten) kommen. In den Beherbergungsbetrieben sind aber auch Flüchtlingsfamilien untergebracht, die eine Bleibeperspektive haben und erstmalig in München eine Wohnung suchen. Diese Familien benötigen sozialpädagogische Unterstützung bei der Wohnungssuche und der Integration in München.

Aufgabe der **sozialpädagogischen Fachkräfte** vor Ort ist es, mit einem ganzheitlichen Ansatz gemeinsam mit den Haushalten die Ursachen der bestehenden Wohnungslosigkeit zu klären sowie mit der Arbeit an der Wohnperspektive die geeignete Anschlusswohnform, vorrangig dauerhaftes Wohnen mit Mietvertrag, herauszufinden. Die Wohnperspektive ist bei 100 % der Haushalte erarbeitet und sie werden bei der Wohnungssuche im Bedarfsfall persönlich begleitet. Zudem beraten die sozialpädagogischen Fachkräfte die Haushalte durch persönliche Unterstützung bei der Lösung von sozialen Problemen (z. B. Schulden, psychische Probleme oder Suchterkrankungen). Insbesondere bei Flüchtlingsfamilien, soweit nötig aber auch bei anderen Migrantinnen und Migranten, ist Ziel der Betreuung auch die Integration in die Stadtgesellschaft zu unterstützen. Sie motivieren sie zur aktiven Mitarbeit bzw. Eigeninitiative und vermitteln im Bedarfsfall weiterführende geeignete und notwendige Hilfen. Im Rahmen der Hilfeplanung werden Nahziele und längerfristige Ziele zur Lösung der festgehaltenen Problembereiche vereinbart und regelmäßige Gespräche über die Zielerreichung geführt. Eine Nachsorge (Übergangsbegleitung) für die in dauerhaftes Wohnen vermittelten Haushalte ist verbind-

lich definiert und eingerichtet. Diese Nachsorge erfolgt aufgrund des neuen Betreuungskonzeptes durch die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers und ist individuell auf den einzelnen Bedarfsfall abzustimmen.

Durch den kontinuierlichen Kontakt zu den Haushalten und die zeitlich intensivere Arbeit vor Ort können Unterstützungsmöglichkeiten bzw. Hilfsdienste konsequenter installiert und die Haushalte schneller in adäquaten Anschlusswohnraum vermittelt werden.

Das Erzieherpersonal fördert im Rahmen der altersübergreifenden pädagogischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie deren Eltern die Erziehungskompetenz und Eigenverantwortung der Eltern. Den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden sozialisationsfördernde und freizeitpädagogische Gruppen- und Einzelangebote gemacht. Die Eltern werden u.a. bei der Wahl der weiterführenden Schulen bzw. Schulwechsel, in Gesundheitsfragen und bei Konflikten mit Anwohnern beraten. Es erfolgt eine regelmäßige Zusammenarbeit mit den entsprechenden tagesbetreuenden Regeleinrichtungen. Die Übernahme der Aufgaben des Kinderschutzes nach dem SGB VIII übernimmt die Bezirkssozialarbeit des für den Stadtbezirk zuständigen Sozialbürgerhauses. Hier ist eine enge Kooperation zwischen dem Erzieherpersonal und dem Sozialbürgerhaus erforderlich.

**Von den Bewerbern sind folgende Leistungen zu erbringen:**

#### Übergeordnete Leistungen

- Korrespondenz mit Ämtern und Behörden
- Allgemeine Verwaltungstätigkeiten
- Dokumentation
- Jährliche Erstellung eines Leistungsberichts inklusive Jahresstatistik
- Teilnahme an allen relevanten Gremien und Arbeitskreisen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gewinnung und Anleitung von bürgerschaftlich Engagierten.

#### Personenbezogene Leistungen

Wichtigste Ziele der Arbeit in der Sofortunterbringung sind die Überwindung der akuten Wohnungslosigkeit und die Abklärung der weiteren Wohnperspektiven der Haushalte. Um diese Ziele zu erreichen, werden folgende Leistungen angeboten:

#### Leistungen zur Überwindung der akuten Wohnungslosigkeit

- Klärung der Bereitschaft zur Mitwirkung der Klientel am Hilfeprozess und Motivierung zur Mitarbeit an der Lösung der sozialen und persönlichen Probleme
- Erstellung der Wohnbiografie bzw. Analyse der vorausgegangenen Mietprobleme, wie z. B. Mietschulden, unsachgemäßer Gebrauch der Wohnung, mangelndes Einkommen, psychische oder körperliche Erkrankung, Gründe für die aktuelle Einweisung in die Sofortunterbringung, etc.
- Feststellung des Unterstützungsbedarfes für Flüchtlinge mit Bleibeperspektive insbesondere in Bezug auf Bildung, Ausbildung und Vermittlung in Arbeit.
- Bei Bedarf Abklärung der psychischen und körperlichen Gesundheit, ggf. Feststellung von Unterstützungsbedarf
- Klärung der Wünsche, der Selbsteinschätzung und der Ziele der Haushalte bezüglich ihrer Wohnperspektive sowie die Überprüfung auf deren Eignung
- Erarbeitung der Wohnperspektive
- Prüfung und ggf. Feststellung der Mietfähigkeit
- Information der Haushalte über mögliche und realistische Wohnformen, insbesondere über Voraussetzungen und Verpflichtungen, die sich aus einem privatrechtlichen Mietvertrag ergeben
- Gemeinsame Erarbeitung eines Ziel- und Maßnahmenplans (ZMP), der auf die zukünftige Wohnform der Familien und auf die dauerhafte Lösung der Wohnungsprobleme abzielt. Dies

beinhaltet auch Maßnahmen zur gesellschaftlichen Integration. Über die sozialpädagogische Beratung und Unterstützung werden die Haushalte befähigt, neue Verhaltensmuster einzuüben, um so langfristig ein erfolgreiches Mietverhältnis eingehen zu können sowie sich in der Stadtgesellschaft zu integrieren.

- Vereinbarung von kurz- und langfristigen Zielen zur Lösung der in der sozialpädagogischen Beratung festgehaltenen Probleme im Bereich Wohnen und bei psycho-sozialen Problemlagen. Hier werden verbindliche Ziele vereinbart und ein konkreter Zeitplan für die Realisierung und die Überprüfung festgelegt. Dies geschieht unter Einbeziehung der persönlichen Ressourcen der Klientel und durch Stärkung der Eigenverantwortung und aktiven Mitwirkung bei der Lösung der persönlichen und sozialen Probleme.
- Flüchtlingsfamilien, die dauerhaft in München leben, brauchen neben der Wohnperspektive auch Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft. Dies umfasst die Bereiche Kindertageseinrichtungen, Schule, Ausbildung und Arbeit sowie die kulturelle Integration. Eine Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachstellen, z. B. dem Integrationsberatungszentrum muss erfolgen.
- Regelmäßige Gespräche mit den Haushalten zur Überprüfung der einzelnen Schritte, die im ZMP festgelegt sind. Inhalte sind vor allem die Bereiche, die dem nachhaltigen Aufbau und der Sicherung der sozialen und wirtschaftlichen Lebensgrundlage dienen, wie z. B. Verbesserung der wirtschaftlichen und beruflichen Situation, körperliche und psychische Gesundheit, Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. Durch die gemeinsame Erarbeitung, Planung und Durchführung der Hilfeschritte werden die Familienmitglieder motiviert, am Prozess aktiv mitzuwirken. Der Hilfeplan wird entsprechend der Veränderungen, die sich durch die erreichten Ziele ergeben, fortgeschrieben und so der aktuellen Situation der Familien angepasst.
- Feststellung des Bedarfs an Unterstützung zur nachhaltigen Sicherung des zukünftigen Mietverhältnisses bzw. der geeigneten Unterbringung zur Vermeidung erneuter Wohnungslosigkeit, wie Sicherung der Mietzahlungen, Vermittlung an Schuldnerberatung, Beantragung von Sozialleistungen, Vermittlung in Suchtberatung, zu sozialpsychiatrischen Diensten, Institutsambulanz und Fachärzten/innen.
- Bei Vorliegen der Mietfähigkeit erfolgt schnellst mögliche Vermittlung in eigenen Wohnraum. Vorrangig sollten dies Wohnungen mit privatrechtlichem Mietvertrag sein. Bei Bedarf erfolgt das Angebot der Übergangsbegleitung (Nachsorge) im Rahmen dieser Maßnahme.
- Sollte weiterer Unterstützungsbedarf im eigenen Wohnraum gegeben sein, der die Kapazitäten der Übergangsbegleitung (Nachsorge) im Rahmen dieser Maßnahme übersteigt, so ist der Haushalt rechtzeitig an städtische oder verbandliche Dienste (z.B. unterstütztes Wohnen) anzubinden.
- Sollte der Haushalt weiteren Betreuungsbedarf haben und sollte eine Mietfähigkeit nicht oder aktuell nicht gegeben sein, erfolgt nach Möglichkeit die Vermittlung in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder sonstige unterstützte Wohnformen wie Betreutes Wohnen etc.

#### Altersübergreifende pädagogische Leistungen

Im Beherbergungsbetrieb Dachauer Str. 334 sind von den freien Träger auch die entsprechenden Stellen an Erzieherinnen und Erziehern zu besetzen. Hierbei liegt der Betreuungsschlüssel bei 1:30.

Die Ziele der altersübergreifenden pädagogischen Leistungen orientieren sich an den „Leitlinien Kinder- und Familienpolitik“ der Landeshauptstadt München, Sozialreferat (Mai 2007).

- Information, Beratung und Unterstützung der Eltern hinsichtlich erzieherischer Kompetenzen. Insbesondere wird hier das Augenmerk gerichtet auf Zuwendung, Ernährung, Freizeitverhalten, Konsequenz bei der Erziehung sowie die körperliche und seelische Gesundheit der Kinder. Kooperationen anstre-

ben mit Kinderärzte/in / Allgemeinärzte/in / Erziehungsberatungsstelle, Hebammen, Kinderzentrum, etc.

- Förderung der Eigenverantwortung der Eltern
- Unterstützung bei Schwierigkeiten, die sich durch unterschiedliche Familienkonstellationen ergeben können, wie Patchworkfamilien, Alleinerziehende, etc.
- Erhaltung und/oder Verbesserung des Schulniveaus zur Vermeidung einer Verschlechterung der sozialen Situation der Kinder, z. B. durch Hilfe zur Erhaltung der schulischen Leistungen, Hausaufgabenbetreuung
- Unterstützung und Beratung der Eltern, insbesondere der Flüchtlingsfamilien, bei Einschulung der Kinder, Schulwechsel bzw. bei der Unterbringung in Kindertageseinrichtungen.
- Beratung bei Konflikten innerhalb der Familie, des Hauses und/oder der Nachbarschaft. Vorstellbar ist hier auch das Einwerben externer Maßnahmen, z. B. des „Streitschlichtermodells“ oder eines Deeskalationstrainings.
- Kindgerechte sowie altersübergreifende freizeitpädagogische Maßnahmen. Hier sollen vor allem Alternativen zu passivem Freizeitverhalten (Fernsehen, PC-Spiele) aufgezeigt und erfahrbar gemacht werden.
- Vermittlung der Kinder und Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen in Sport- und Freizeitvereine.
- Bei Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen (Vernachlässigung, körperliche oder seelische Gefährdung) wird nach den Richtlinien des § 8a SGB VIII eng mit der zuständigen Bezirkssozialarbeit kooperiert.

#### Methoden und Arbeitsweisen

- Einzelfallhilfe: Beratung, Vermittlung, Begleitung (auch mit Ehrenamtlichen): lebens- und alltagsnahe, intensive und klientenzentrierte Beratung. Die Hilfe gestaltet sich in einem gemeinsamen, prozesshaften Vorgehen.
- Gruppenarbeit: Vermittlung lebenspraktischer Fähig- und Fertigkeiten, freizeitpädagogische Maßnahmen, schulische Unterstützung, Erleben von Hausgemeinschaft
- Empowerment und ressourcenorientierte Netzwerkarbeit: Die Hilfe für die Familien orientiert sich an deren Selbsthilfekompetenzen. Vorhandene Ressourcen werden aufgedeckt und die Hilfesuchenden dazu befähigt, sich selbstständig Hilfequellen und Netzwerke zu erschließen.
- Aufsuchende Arbeit innerhalb der Einrichtung in Form von Besuchen in den Appartements
- Fallkonferenzen: Eine ganzheitliche Herangehensweise und gemeinsame Verantwortung aller beteiligten Fachkräfte sowohl innerhalb als auch außerhalb der Sofortunterbringung ist notwendig, um eine dauerhafte Perspektive zu entwickeln.

#### Nachsorge in Form einer Übergangsbegleitung

Zur nachhaltigen Sicherung des neu bezogenen Wohnraums wird ein verbindliches Angebot der Übergangsbegleitung für die Haushalte eingerichtet. Dieses orientiert sich am „Konzept zur Nachsorge nach Auszug aus dem Sofortunterbringungssystem“ des Sozialreferates. Hier werden beispielhaft die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Übergangsbegleitung beschrieben. Diese sind individuell auf den einzelnen Bedarfsfall abzustimmen.

Gemäß dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 09.04.2014 begleitet der Sozialdienst, der den Haushalt im Sofortunterbringungssystem betreut hat, diesen nach Auszug in eine geeignete Wohnung auch weiterhin. Beim Einschalten anderer Dienste (z.B. Angebote des Unterstützten Wohnens der freien Träger oder Intensivbetreuung Wohnen des Sozialreferates) erfolgt verbindlich eine Übergabe. Der Ziel- und Maßnahmenplan ist mit den Haushalten fortzuschreiben. Die Übergangsbegleitung ist auf einen Zeitraum von maximal sechs Monaten begrenzt. Nach ca. drei bis vier Monaten wird eine Einschätzung getroffen, ob der Haushalt sich voraussichtlich selbstständig weiter in der neuen Umgebung integrieren wird und ob die Unterstützung fristgerecht abgeschlossen werden kann. Andernfalls ist rechtzeitig die Übergabe an einen geeigneten Fachdienst einzuleiten.

### **Kapazität**

Für die Neuausrichtung des Betreuungskonzepts wohnungsloser Haushalte wurde ein Stellenschlüssel von 1:25 Haushalte festgelegt. Dieser gilt für die Betreuung der Haushalte vor Ort im Sofortunterbringungssystem. Zusätzlich werden ohne Zuschaltung weiterer Personalkapazitäten Haushalte betreut, die aus dem Unterbringungssystem in eine eigene Wohnung ziehen, bis eine Übergabe an einen anderen Fachdienst erfolgt ist oder bis der Fall abgeschlossen ist, weil kein Hilfebedarf mehr besteht.

### **Zielgruppe**

Das Angebot der Übergangsbegleitung richtet sich an ehemals wohnungslose Haushalte mit und ohne Kinder, die aus dem Unterbringungssystem kommen und nun in eine eigene Wohnung ziehen und die weiteren Betreuungsbedarf aufweisen um selbstständig im eigenen Wohnraum zurechtzukommen.

### **Ziel der Hilfe**

Ziel der Hilfe ist, dass der Haushalt sein Mietverhältnis dauerhaft behält. Bei Bedarf nutzt der Haushalt Angebote und Maßnahmen ambulanter und stationärer Einrichtungen und Dienste. Der Haushalt integriert sich in das Stadtviertel und beteiligt sich am sozialen Leben.

### **Standards der Übergangsbegleitung**

Die Gestaltung und die Intensität der Begleitung richten sich nach dem individuellen Bedarf der Haushalte. Bei Notwendigkeit und Bedarf (und grundsätzlicher Annahme der Übergangsbegleitung) werden Beratungsgespräche vor Ort, in der Wohnung der Klient/-innen geführt. Nach Möglichkeit sollte mindestens ein Beratungsgespräch in der neuen Wohnung des/der Klient/innen geführt werden. Sollte die Übergangsbegleitung nicht ausreichend sein, wird schnellstmöglich die Vermittlung an einen Fachdienst mit intensiveren Betreuungsmöglichkeiten vermittelt.

Die Teilnahme am Angebot der Übergangsbegleitung erfolgt auf freiwilliger Basis. Wenn sich ein Haushalt gegen diese Nachsorgemaßnahme entscheidet, wird die Betreuung durch die Fachkraft beendet und auf die Unterstützungsmöglichkeit im SBH hingewiesen. Meldet sich der Haushalt von sich aus nach dem Auszug bei der sozialpädagogischen Fachkraft aus der ehemaligen Unterbringung mit der Bitte um Übergangsbegleitung, so soll er diese innerhalb der ersten zwei Monate ab Auszug auch dann erhalten, wenn er sie zunächst abgelehnt hat. Hat sich der Haushalt für die Übergangsbegleitung entschieden, werden gemeinsam der Unterstützungsbedarf ermittelt, vorhandene Ressourcen ermittelt und notwendige Maßnahmen eingeleitet.

Nach drei Monaten ist zu prüfen, wie sich der Haushalt in der neuen Umgebung integriert hat und ob die Unterstützung fristgerecht nach längstens sechs Monaten abgeschlossen werden kann. Andernfalls ist rechtzeitig die Übergabe an einen geeigneten Fachdienst einzuleiten.

Nach spätestens sechs Monaten wird mit dem Haushalt ein Abschlussgespräch geführt. In diesem werden die anfangs vereinbarten Ziele überprüft, der Grad der Erreichung festgestellt und ggf. weiterer Unterstützungsbedarf benannt. Gibt es in Bezug auf die Themenkomplexe „Wohnen“ und „Erhalt des Wohnraums“ keine Ziele mehr zu erreichen, werden der Ziel- und Maßnahmenplan sowie die Übergangsbegleitung beendet. Bei Beratungsbedarf in einem anderen Themenkomplex erfolgt sofort eine Übergabe an den entsprechenden Dienst (z.B. BSA im SBH). Das Ergebnis wird im Ziel- und Maßnahmenplan festgehalten.

Zieht der Haushalt aus der Unterbringung in eine Einrichtung der freien Träger oder eine KomProB-Wohnung, gibt es kein Angebot der Übergangsbegleitung, es erfolgt lediglich eine Übergabe an den nachfolgenden Sozialdienst. Bei KomProB-

Wohnungen ist dies der Sozialpädagogische Fachdienst Integrationsunterstützung Wohnen (SIW).

Bei der Übergabe des Falls an einen anderen Dienst werden die relevanten Teile des Ziel- und Maßnahmenplans übergeben. Diese Übergabe erfolgt unter Berücksichtigung des Datenschutzes transparent für den Haushalt und im Idealfall in Anwesenheit des Haushalts.

Mit Beendigung der Übergangsbegleitung wird der Ziel- und Maßnahmenplan beendet. Eine Verlängerung der Übergangsbegleitung über sechs Monate hinaus ist nicht vorgesehen.

### **Unterstützungsbereiche**

Wichtige Bereiche, in denen die Haushalte bei Bedarf unterstützt werden sollen, sind u.a.:  
Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus einem privatrechtlichen Mietvertrag ergeben (Regelmäßige Mietzahlungen, Einhaltung der Hausordnung ...)  
Integration im Stadtviertel  
Existenzsicherung  
Alltagsbewältigung

### **Aufnahmebedingungen**

Voraussetzung für den Beginn der Übergangsbegleitung ist, dass der Haushalt einen Mietvertrag über eine eigene Wohnung abgeschlossen hat und in die Wohnung eingezogen ist.

### **Aufnahmeverfahren**

An Anfang der Übergangsbegleitung bzw. vor dem geplanten Auszug steht idealerweise gemeinsam mit dem Haushalt die Feststellung und Bestimmung des Betreuungsbedarfs. Inhalte und Bedingungen der Maßnahme werden dem Haushalt verdeutlicht. Gegebenenfalls erfolgt die Herausarbeitung von Ambivalenzen und die Motivation des/der Betreuten, das Unterstützungsangebot anzunehmen. Die Entscheidungsfindung erfolgt möglichst gemeinsam mit allen an der Maßnahme beteiligten Haushaltsmitgliedern. Über die Maßnahme der Übergangsbegleitung wird eine Vereinbarung geschlossen. Diese Vereinbarung ist Teil des ZMP.

### **Ziel- und Maßnahmenplan**

Die Übergangsbegleitung wird jedem Haushalt wenigstens zweimal in einem persönlichen Gespräch angeboten. Hat sich der Haushalt für die Übergangsbegleitung entschieden, wird in weiteren Gesprächen zwischen den Mitgliedern des Haushalts und der/dem Mitarbeiter/in des Übergangsbegleitungsdienstes der Unterstützungsbedarf konkretisiert, vorhandene Ressourcen ermittelt und der Ziel- und Maßnahmenplan fortgeschrieben. Es werden gemeinsam verbindliche Ziele und Maßnahmen im Hinblick auf den Erhalt des Wohnraums vereinbart.

### **Kinder- und Jugendhilfe / Gefährdungsfälle**

Erkennt die sozialpädagogische Fachkraft bei der Fallberatung, dass beim Haushalt weitere Problemlagen wie z.B. bei Familien Erziehungsprobleme vorhanden sind, bindet sie mit Einwilligung der Betroffenen die BSA (bei einem laufenden BSA-Fall) oder wenn es sich um einen Neufall handelt, die Orientierungsberatung des zuständigen SBH ein. Gibt es Hinweise auf und/oder erkennt die Fachkraft beim Hausbesuch eine Kindeswohlgefährdung, meldet sie diese unverzüglich schriftlich an das SBH.

Die BSA-Aufgaben im Bereich Hilfen zur Erziehung und Kinderschutz werden von der regional zuständigen BSA des SBH erbracht. Die Bearbeitung von Krisen- und Gefährdungsfällen ist Kernaufgabe der BSA. Die zuständige sozialpädagogische Fachkraft des SBH überprüft die eingehende Meldung der Übergangsbegleitungsberatung gemäß den geltenden QS-Standards.

Ist bei Beendigung der Übergangsbegleitung durch den freien Träger bekannt, dass ein Fall der Erwachsenenengefährdung vor-

liegt, so erfolgt eine entsprechende Übergabe und Meldung des Falls an die zuständige BSA.

#### Kooperationen

Der Übergangsbegleitungsdienst kooperiert mit den sozialen Einrichtungen, Leistungsträgern und Diensten, die spezielle Hilfen für den Einzelfall erbringen. Darüber hinaus besteht eine Zusammenarbeit mit dem zuständigen Sozialbürgerhaus, bei Bedarf mit örtlichen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie sonstigen Beratungsstellen.

Die Mitarbeiter/innen des Übergangsbegleitungsdienstes fungieren als Ansprechpersonen für die Vermieter – insbesondere für die städtischen Wohnbaugesellschaften – bei auftretenden Schwierigkeiten während der ersten sechs Monate des Mietverhältnisses.

Menschen mit Migrationshintergrund werden bei Bedarf an Migrationsdienste vermittelt.

Betreute mit psychischen Auffälligkeiten oder Erkrankungen werden gezielt Hilfen durch Dienste der psychosozialen und psychiatrischen Versorgung vermittelt.

Bei Zielgruppen mit weiteren spezifischen Unterstützungsbedarfen sind geeignete Fachdienste hinzuzuziehen.

#### Qualitativ-fachliche Anforderungen

- Enge, vernetzte Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Zentralen Wohnungslosenhilfe des Amtes für Wohnen und Migration und weitere Angebote der Wohnungslosenhilfe in freier Trägerschaft (im Hinblick auf die Vermittlung in geeignete weiterführende Wohnformen, Gewährung von gesetzlichen Leistungen, etc.)
- Methodische Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf die Entwicklung und Herstellung von Mitwirkung der wohnungslosen Haushalte und die Erarbeitung der Wohnperspektive
- Hohe Professionalität im Umgang mit wohnungslosen Alleinerziehenden mit Kindern und wohnungslosen Familien mit Kindern
- Kenntnisse über das differenzierte Hilfesystem der Münchner Wohnungslosenhilfe, über sozialraumorientierte soziale Arbeit und Netzwerkarbeit; Nutzung der Ressourcen des sozialen Raumes
- Schnelle Vermittlung in eine geeignete Wohnform
- Übernahme der Nachsorge im Wohnraum auf die Dauer von max. 6 Monate
- Vernetzung im Sozialraum, Kontakte zur unmittelbaren Nachbarschaft und Aufbau eines Netzes von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern
- Durchführung von Maßnahmen der externen und internen Qualitätssicherung (Führung von kundenbezogenen Daten, Erstellung eines Hilfeplans, Fallbesprechungen im Team, Supervisionen, Fortbildungen, usw.)
- Einsatz von Fachpersonal, das über einschlägige Qualifikationen in der sozialpädagogischen bzw. (für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit) erzieherischen Arbeit verfügt.

Vom Bewerber wird erwartet, dass zur Erfüllung der Leistungen mindestens folgende Personalausstattung vorgehalten wird:

0,71 VZÄ Leitung  
 2,89 VZÄ Sozialpädagogik  
 2,83 VZÄ Erzieher/-innen  
 0,64 VZÄ Verwaltungsfachkraft  
 Praktikanten / Ehrenamtliche

Durch eventuelle Änderungen bei den Bettplatzkapazitäten können sich noch geringfügige Änderungen beim Personalschlüssel ergeben.

#### Rahmenbedingungen

Die Büro-/Beratungs- und Gruppenräume müssen vom Betreiber angemietet werden. Die Höhe der Mietkosten und Nebenkosten ist noch nicht bekannt und können deshalb im – dem Angebot beizufügenden Kosten- und Finanzierungsplan – noch nicht berücksichtigt werden und müssen bei einer späteren Aktualisierung des Kosten- und Finanzplanes ergänzt werden.

Für die Beschaffung der Erstausrüstung (Büromöbel, PC, Telefon, Ausstattung der Gruppenräume für die Kinderbetreuung) ist der Träger zuständig.

Die Entscheidung über die Vergabe der Zimmer trifft das Amt für Wohnen und Migration.

Die Mittelvergabe erfolgt für die ersten drei Jahre (2016, 2017 und 2018) im Rahmen eines Bewilligungsbescheides entsprechend den Richtlinien der LH München über die Vergabe von Zuwendungen. Ab 2019 bis zum Ende der Belegungsvereinbarung ist eine vertragliche Regelung geplant.

#### Kosten

Für die Finanzierung dieses Objektes stehen max. 500.000,- € jährlich zur Verfügung. Dieser Betrag beinhaltet die laufenden Zuschusskosten (Personal- und Sachkosten) im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung. Im ersten Jahr kommen noch angemessene Investitionskosten für die Anschaffung der Büroausstattung und der Ausstattung für die Kinderbetreuungsräume hinzu. Die Kosten für die Anmietung der Räume kommen ebenfalls noch dazu, da die Höhe dieser Kosten jetzt noch nicht beziffert werden kann.

Für das Jahr 2016 ist der Zuschussbedarf entsprechend auf die anteiligen Monate zu berechnen.

#### Auswahlverfahren

Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote vor allem nach den Bewertungskriterien **Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Eignung der Bewerber** vorgenommen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München (Sozialausschuss) voraussichtlich am 10.03.2016 in öffentlicher Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

#### Es werden insbesondere folgende fachliche Bewertungskriterien ausschlaggebend sein:

- Kenntnis der örtlichen Infrastruktur und regionaler Bezug des Trägers: Gewünscht sind sehr gute Kenntnisse des und Vernetzung im Münchner Hilfesystems (Wohnungslosenhilfe, Psychiatrie- und Suchtkrankenhilfe, Migrationsdienste etc.) (Gewichtung 2-fach)
- Darüber hinaus sind Erfahrungen in der sozialraumorientierten Arbeit im Stadtviertel erforderlich. (Gewichtung 2-fach)
- Eine entsprechende Vernetzung durch weitere Wohnungsloseneinrichtungen des Trägers im Münchner Westen ist von Vorteil. (Gewichtung 1-fach)
- Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Arbeit mit wohnungslosen Haushalten und ihren spezifischen Problemlagen und Schwierigkeiten, insbesondere mit wohnungslosen Familien und Alleinerziehenden mit Kindern. (Gewichtung 3-fach)
- Bedarfsgerechter Umfang und Qualität des Leistungsangebotes: Der Fokus auf der schnellstmöglichen Erarbeitung der Wohnperspektive, der Unterstützung bei der Wohnungssuche bzw. die Weitervermittlung in eine geeignete Wohnform soll in der Bewerbung klar erkennbar sein. (Gewichtung 3-fach)
- Kenntnisse und Erfahrungen des Trägers in der Nachsorge/Übergangsbegleitung sind von wohnungslosen Haushalten sind von Vorteil. (Gewichtung 2-fach)
- Aktive Kontaktaufnahme und Motivationsarbeit seitens der Fachkräfte bilden dabei einen wichtigen Schwerpunkt. (Gewichtung 1-fach)

– Aufgrund der Unterbringung von Familien mit Fluchthintergrund, sind Kenntnisse und Erfahrungen des Trägers im Bereich der Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund von Vorteil. (Gewichtung 2-fach)

Darüber hinaus wird bei der Bewertung die Wirtschaftlichkeit des Angebotes von Bedeutung sein. Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie die Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln beurteilt und berücksichtigt.

Bei der Auswahl des Trägers werden die fachlichen Kriterien in Bezug auf die Aufgabenerfüllung höher bewertet als die sonstigen Kriterien.

#### **Bewerbungsmodalitäten**

Die Bewerbungsunterlagen können bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-SW, Franziskanerstraße 8, 81669 München angefordert werden. Für die Anforderung wenden Sie sich bitte an Frau Hoffbauer ([anja.hoffbauer@muenchen.de](mailto:anja.hoffbauer@muenchen.de)).

Darüber hinaus sind die Unterlagen abrufbar auf der Webseite der Landeshauptstadt München: [http://www.muenchen.de/rat-haus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Themen/Wir-ueber-uns/Ausschreibungen-des-Sozialreferats\\_.html](http://www.muenchen.de/rat-haus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Themen/Wir-ueber-uns/Ausschreibungen-des-Sozialreferats_.html)

**Die Bewerbung muss spätestens bis Freitag, den 27. November 2015, 12.00 Uhr bei der LH München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Zimmer 514 (Vorzimmer), Franziskanerstraße 8, 81669 München schriftlich im Original im verschlossenen Briefumschlag eingegangen sein. Sollten Bewerber die Zustellung auf dem Postwege wählen, ist der Umschlag deutlich zu kennzeichnen mit: Bewerbung Betreuung Beherbergungsbetrieb Dachauer Str. 334 – nur zu öffnen durch S-III-SW 4.**

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen vorliegen. Soweit sich nur ein Träger bewirbt und die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben. Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten. Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Kosten- und Finanzierungsplan) 10 DIN A 4 Seiten nicht überschreiten. Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfangs auf 10 DIN A 4 Seiten führt automatisch zum Ausschluss.

München, 27. Oktober 2015      Landeshauptstadt München  
Sozialreferat  
Amt für Wohnen und Migration  
Akute Wohnungslosenhilfe  
S-III-SW 4

## der SWM Versorgungs GmbH über die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Sonderkundenverträge M-Erdgas M, M-Erdgas R, M-Ökogas M und M-Ökogas R.

Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit die ab 01.01.2016 geltenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Sonderkundenverträge M-Erdgas M, M-Erdgas R, M-Ökogas M und M-Ökogas R bekannt. Mit Ablauf des

31.12.2015 treten die bis dahin gültigen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Sonderkundenverträge M-Erdgas M, M-Erdgas R, M-Ökogas M und M-Ökogas R außer Kraft.

### Allgemeine Vertragsbedingungen für die Lieferung von Erdgas

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für die Produkte M-Erdgas M, M-Erdgas R, M-Ökogas M und M-Ökogas R. M-Erdgas M, M-Erdgas R, M-Ökogas M und M-Ökogas R sind Produkte der SWM Versorgungs GmbH (nachfolgend SWM genannt) für die Belieferung von privaten und gewerblichen Letztverbrauchern mit Erdgas in Niederdruck für deren eigene Zwecke. Die Versorgung setzt voraus, dass der voraussichtliche Jahresverbrauch des Kunden 103.000 kWh nicht übersteigt.

#### 1. Verbrauchsstelle

Der Erdgasbedarf wird für jede Verbrauchsstelle gesondert erfasst und abgerechnet. Als Verbrauchsstelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Verbrauchsstelle kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen.

#### 2. Vertragsbeginn, Lieferbeginn

Dieser Vertrag tritt mit der Vertragsbestätigung in Kraft. Die Lieferung beginnt zu dem in der Vertragsbestätigung genannten Termin.

#### 3. Voraussetzungen für die Belieferung

3.1 Der Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (z. B. Kündigung des bisherigen Liefervertrags usw.) erfolgt sind.

3.2 Die SWM sind zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist, sowie bei Kunden mit Prepaid- und Münzzähler. Die SWM behalten sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

#### 4. Preise, Preisanpassung

4.1 Die Erdgaspreise beinhalten die Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie die Kosten für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung, die an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlende Netzentgelte, die an den Marktgebietsverantwortlichen zu zahlende Regel- und Ausgleichsenergieumlage, die Umsatzsteuer, die Energiesteuer sowie die Konzessionsabgabe.

4.2 Wählt der Kunde gemäß §§ 21 b ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einen anderen Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister, werden dem Kunden von den SWM die vom örtlichen Verteilnetzbetreiber veröffentlichten Preise für Messung und/oder Messstellenbetrieb erstattet.

4.3 Die SWM führen Gaspreisänderungen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB in Ausübung billigen Ermessens durch. Dabei sind die SWM im Falle von Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Es werden ausschließlich Änderungen der Kosten berücksichtigt, die für die Preisermittlung nach Ziffer 4.1 maßgeblich sind. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind zu saldieren. Die SWM nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die SWM haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen die SWM Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

4.4 Änderungen der Erdgaspreise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der veröffentlichten Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

4.5 Im Falle einer Änderung der Preise hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf werden die SWM den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

4.6 Abweichend von den Ziffern 4.3 bis 4.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

4.7 Die Ziffern 4.3 bis 4.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Beschaffung, Netznutzung (Transport und Verteilung) oder den Verbrauch von Gas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

#### 5. Abrechnung, Zahlung

5.1 Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 EnWG. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, können die SWM für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Erdgas vorschüssige Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach § 13 Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV.

5.2 Rechnungen und Abschläge werden zu am von den SWM angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Es gilt § 17 GasGVV.

5.3 Beginnt die Belieferung mit Erdgas nicht mit dem Ersten eines Kalendermonats oder endet die Belieferung mit Erdgas nicht am Letzten eines Kalendermonats, so wird der Grundpreis für den betreffenden Monat anteilig berechnet.

5.4 Dem Kunden werden für Zwischenrechnung, Rückstellungsweitschrift, Zweikontenführung, unterjährige Abrechnung und Rechnungskschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte berechnet. Diese Entgelte werden jeweils gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der SWM für die Grundversorgung auf [www.swm.de](http://www.swm.de) veröffentlicht.

5.5 Die SWM bieten eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) an. Diese ist auf Kundenwunsch möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer unterjährigen Abrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 5.4 berechnet.

5.6 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer Zwischenrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 5.4 berechnet.

5.7 Zweikontenführung: Bezieht der Kunde von den SWM neben Erdgas auch Strom oder Wasser, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Erdgas, Wasser oder Strom) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Erdgas-/Wasser- und Stromrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Ziffer 5.4 berechnet.

5.8 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

5.9 Der Vertrag setzt das Bestehen eines SEPA-Lastschriftmandats oder die Erklärung des Kunden voraus, dass die Zahlungen per Überweisung an die SWM erfolgen. Alternativ kann der Kunde eine Erklärung abgeben, dass die Zahlungen in bar am Kassensystem der SWM Zentrale in der Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, erfolgen.

#### 6. Lieferung

6.1 Das von den SWM zu liefernde Erdgas ist Gas der 2. Gasfamilie, Gruppe H und entspricht in seiner Beschaffenheit den jeweils geltenden „Technischen Regeln“ des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfachs), Arbeitsblatt G 260. Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die gemessene Erdgasmenge in Betriebsvolumen (m<sup>3</sup>) wird unter Berücksichtigung der Zustandszahl (z) und des Brennwertes gemäß DVGW in der jeweils geltenden Fassung (derzeit Arbeitsblatt G 685) in kWh umgerechnet. Die SWM legen der Ermittlung des Verbrauchs in kWh die vom jeweiligen Netzbetreiber, in dessen Verteilnetz sich die Verbrauchsstelle befindet, mitgeteilten Werte für Zustandszahl (z) und Brennwert zu Grunde. Entsprechend § 2 Absatz 3 Nr. 4 GasGVV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas im Vergleich mit der Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers geringer ist.

6.2 Die Verpflichtung zur Lieferung von Erdgas besteht nicht, soweit die SWM am Bezug, der Fortleitung oder der Lieferung von Erdgas durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände, deren Beseitigung den SWM wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind.

6.3 Der Kunde deckt seinen gesamten Erdgasbedarf durch die SWM.

#### 7. Unterbrechung der Erdgaslieferung

7.1 Die SWM sind berechtigt, die Erdgaslieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Bedingungen dieses Erdgaslieferungsvertrags in nicht unerheblichem Maß schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

7.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die SWM berechtigt, die Erdgaslieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) mit der Unterbrechung der Erdgaslieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Ver-

hältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWM können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Erdgaslieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

7.3 Der Beginn der Unterbrechung der Erdgaslieferung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

7.4 Die SWM haben die Erdgaslieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

#### 8. M-Ökogas – Beschaffung und Entwertung von CO<sub>2</sub>-Minderungszertifikaten

8.1 Für den Fall, dass sich der Kunde für die Produkte M-Ökogas M oder M-Ökogas R entschieden hat, gelten für die Beschaffung und Zuordnung von CO<sub>2</sub>-Minderungszertifikaten die nachfolgenden Regelungen. Die SWM beschaffen eine der Erdgasbezugsmenge entsprechende Menge von CO<sub>2</sub>-Minderungszertifikaten. Als CO<sub>2</sub>-Minderungszertifikate dienen dabei die Zertifikate aus weltweiten Klimaschutzprojekten (CER, ERU, AAU, VER Standard und VCS Standard oder vergleichbare Zertifikate). Die zu beschaffende Menge an CO<sub>2</sub>-Minderungszertifikaten wird mit Hilfe anerkannter Datenbanken auf Basis der Erdgasbezugsmenge ermittelt. Neben der Erdgasbezugsmenge wird auch die Vorkette für die Durchleitung der Erdgasbezugsmenge berücksichtigt.

8.2 Die SWM veranlassen die Verwaltung und Entwertung der CO<sub>2</sub>-Minderungszertifikate auf anerkannten Plattformen (wie z.B. Markt). Durch die Entwertung wird erreicht, dass die Zertifikate dem Markt nicht mehr zur Verfügung stehen.

#### 9. Haftung

Die Haftung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber geltend gemacht werden können.

#### 10. Laufzeit, Vertragsende, Kündigung

10.1 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

10.2 Die SWM sind berechtigt, in den Fällen der Ziffer 7.1 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Erdgaslieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 7.2 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen sind die SWM zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Ziffer 7.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

10.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.

10.4 Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWM bestätigen den Eingang der Kündigung in Textform unverzüglich nach Zugang der Kündigung.

#### 11. Vertragsänderung

Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 GasGVV, das heißt: Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

#### 12. Beschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

12.1 Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an die SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, Telefon 0800 796 796 0 (kostenfrei innerhalb Deutschlands) oder per E-Mail an [privatkunden@swm.de](mailto:privatkunden@swm.de) wenden.

12.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Internet [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de), E-Mail [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der SWM angerufen wurde und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

12.3 Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, E-Mail [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de), zu wenden.

#### 13. Datenspeicherung

13.1 Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den SWM automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

13.2 Bei Abschluss dieses Vertrags über das Kunden-werben-Kunden-Programm gilt ergänzend zu Ziffer 13.1: Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den SWM auch zum Zwecke der Abwicklung des Kunden-werben-Kunden-Programms unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verarbeitet und genutzt. Soweit es für die Abwicklung des Kunden-werben-Kunden-Programms erforderlich ist, geben die SWM im Rahmen des gesetzlich Zulässigen die Daten an den Betreiber des Empfehlungssystems weiter.

#### 14. Schlussbestimmungen

14.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

14.2 Die SWM dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Tritt an die Stelle der SWM ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des der Kenntnisnahme folgenden Monats zu kündigen.

14.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26.10.2006 (Bundesgesetzblatt I 2006 S. 2391, 2396) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die GasGVV kann bei der SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, angefordert oder auf [www.swm.de](http://www.swm.de) eingesehen werden.

#### Hinweis zum Energiesteuergesetz

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

# Bekanntmachung



der SWM Versorgungs GmbH für Verbrauchsstellen im Versorgungsgebiet der Landeshauptstadt München über das Preisblatt „M-Erdgas Allgemeine Preise der SWM Versorgungs GmbH – Versorgungsgebiet Landeshauptstadt München“ für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden, die Allgemeinen Preise für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz ohne bzw. mit registrierender Leistungsmessung sowie über die Preise der Sonderkundenverträge M-Erdgas M (Kompakt/Basis), M-Erdgas Direkt, M-Ökogas M und M-Ökogas für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München.

Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit die ab 01.01.2016 geltenden Allgemeinen Preise der Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, die ab dem 01.01.2016 geltenden Allgemeinen Preise für Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz ohne bzw. mit registrierender Leistungsmessung für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München und die ab 01.01.2016 geltenden Preise für die Sonderkundenverträge M-Erdgas M (Kompakt/Basis), M-Erdgas Direkt, M-Ökogas M und M-Ökogas für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München bekannt.

Mit Ablauf des 31.12.2015 treten das bis dahin gültige Preisblatt „M-Erdgas Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH – Versorgungsgebiet Landeshauptstadt München“ für die Grundversorgung und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, die Allgemeinen Preise für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz ohne bzw. mit registrierender Leistungsmessung für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München sowie die bis zum 31.12.2015 mit Letztverbrauchern in den Sonderkundenverträgen M-Erdgas M (Kompakt/Basis), M-Erdgas Direkt, M-Ökogas M und M-Ökogas für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München vereinbarten Preise außer Kraft.

Als Haushaltskunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetz Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Die nachstehenden, ab 01.01.2016 geltenden Erdgaspreise sind Endpreise einschließlich Konzessionsabgabe, Energiesteuer und sonstigen Belastungen. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Nettopreise in Euro und Cent zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

## 1) Allgemeine Preise der Grundversorgung und Ersatzversorgung von Haushaltskunden – für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 01.01.2016

Tarifbezeichnung	Jahresverbrauchmenge	Arbeitspreis (in Cent/kWh)		Grundpreis (in Euro/Jahr)		Leistungspreis (in Euro/Jahr je kW)	
		netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
1.1 Kleinverbrauchstarif	0 – 7.500 kWh	5,33	<b>6,34</b>	81,60	<b>97,10</b>	–	–
1.2 Vollversorgungstarif	7.501 – 103.000 kWh	4,93	<b>5,87</b>	111,60	<b>132,80</b>	–	–
1.3 Leistungsgrundpreistarif	über 103.000 kWh	4,21	<b>5,01</b>	103,20	<b>122,81</b>	12,00	<b>14,28</b>

## 2) Leistungspreise

Für den Leistungsgrundpreistarif wird ein Leistungspreis in Höhe von 14,28 Euro pro Jahr je kW (12,00 Euro pro Jahr je kW netto) verrechnet. Sofern

die Anschlusswerte nicht bekannt sind, werden sie über den jährlich ermittelten Erdgasverbrauch dividiert durch 1.450 Stunden pro Jahr errechnet.

## 3) Sonstige Preise

Bezeichnung	Preise (in Euro/Jahr)	
	netto	brutto
<b>3.1 Abrechnungspreise</b> Zwischenrechnung <sup>1</sup> Unterjährige Abrechnung <sup>2</sup> Zweitkontenführung <sup>3</sup> : Preis je zusätzlicher Rechnung Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift	15,34 15,34 15,34 2,50	<b>18,25</b> <b>18,25</b> <b>18,25</b> <b>2,98</b>
<b>3.2 Preise bei Zahlungsverzug (je Vorgang)</b> Zahlungseinzug durch einen Beauftragten (Inkassokosten; umsatzsteuerfrei) <sup>4</sup> Bearbeitungskosten je Rücklastschrift (umsatzsteuerfrei) <sup>4</sup> Bankkosten je Rücklastschrift (Betrag abhängig von den Kosten der jeweiligen Bank) <sup>4</sup> Kosten für Ratenplanerstellung (umsatzsteuerfrei) Sendungskosten (umsatzsteuerfrei)	34,15 5,00  20,00 10,00	– – – – –
<b>3.3 Preise bei Unterbrechung/Widerherstellung der Versorgung (je Anfahrt) gem. §19 GasGVV</b> Unterbrechung der Versorgung (umsatzsteuerfrei) <sup>4</sup> Wiederherstellung der Versorgung <sup>4</sup>	52,69 66,25	– <b>78,84</b>
<b>3.4 Messpreise für zusätzliche Zähler</b> Die Kosten für den 1. Zähler sind im Grundpreis enthalten. Für jeden weiteren Zähler werden Zähler nach Zählergröße (G=Typleistung in m <sup>3</sup> /h) folgende Preise verrechnet (in Euro pro Jahr)	31,60 Euro 31,60 Euro 51,00 Euro 51,00 Euro 51,00 Euro 163,20 Euro 172,10 Euro	<b>37,60 Euro</b> <b>37,60 Euro</b> <b>60,69 Euro</b> <b>60,69 Euro</b> <b>60,69 Euro</b> <b>194,21 Euro</b> <b>204,80 Euro</b>

### Hilfe zur Preisdarstellung

<sup>1</sup> Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden.

<sup>2</sup> Eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden.

<sup>3</sup> Bezieht der Kunde von den SWM neben Erdgas auch Wasser oder Strom, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Erdgas, Wasser oder Strom) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Erdgas-/ Wasser- und Stromrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Preisblatt berechnet.

<sup>4</sup> Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

**4) Umsatzsteuer**

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19% und sind kaufmännisch gerundet. Bei einer Anpassung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

**5) Energiesteuergesetz**

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

**6) Konzessionsabgabe**

Die Arbeitspreise enthalten die jeweils zu zahlende Konzessionsabgabe. Gesetzliche Grundlage ist die Konzessionsabgabenverordnung vom 09.01.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Art. 3 Absatz 4 der Verordnung vom 017.11.2006 (BGBl. I S. 2477).

**7) Versorgungsbedingungen für die Grund- und Ersatzversorgung**

Es gelten die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)“ vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.10.2014 (BGBl. I S. 1631) sowie die „Ergänzende Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Anlage zur GasGVV)“ in der jeweils gültigen Fassung.

**8) Ergänzende Hinweise**

Das von den SWM zu liefernde Erdgas ist Gas der 2. Gasfamilie Gruppe H und entspricht in seiner Beschaffenheit den jeweils geltenden „Technischen Regeln“ des DVGW, Arbeitsblatt G 260. Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die gemessene Erdgasmenge in Betriebsvolumen (m³) wird unter Berücksichtigung der Zustandszahl (z) und des Brennwertes gemäß DVGW in der jeweils geltenden Fassung (derzeit Arbeitsblatt G 685) in kWh umgerechnet. Die SWM legen der Ermittlung des Verbrauchs in kWh die vom jeweiligen Netzbetreiber, in dessen Verteilnetz sich die Abnahmestelle befindet, mitgeteilten Werte für Zustandszahl (z) und Brennwert zu Grunde. Entsprechend § 2 Absatz 3 Nr. 4 GasGVV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas im Vergleich mit der Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers geringer ist.

**9) Bestabrechnung**

Die Jahresrechnung für den Kleinverbrauchstarif und den Vollversorgungstarif erfolgt in Abhängigkeit des Verbrauchs – bezogen auf den ganzen Abrechnungszeitraum – zur jeweils günstigsten Tarifart (sog. Bestabrechnung). Kunden mit einem jährlich ermittelten Erdgasverbrauch von mehr als 103.000 kWh werden mit dem Leistungsgrundpreistarif abgerechnet.

**10) Allgemeine Preise der Ersatzversorgung von Haushaltskunden für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München (§ 38 Energiewirtschaftsgesetz)**

Die Allgemeinen Preise der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas im Rahmen der Ersatzversorgung (§ 38 EnWG) entsprechen den Allgemeinen Preisen der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas im Rahmen der Grundversorgung.

**11) M-Erdgas M (Kompakt/Basis) für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 01.01.2016**

Tarifbezeichnung	Jahresverbrauchsmenge	Arbeitspreis (in Cent/kWh)		Grundpreis (in Euro/Jahr)	
		netto	brutto	netto	brutto
11.1 M-Erdgas M Kompakt	0 – 7.500 kWh	4,78	<b>5,69</b>	71,96	<b>85,63</b>
11.2 M-Erdgas M Basis	7.501 – 103.000 kWh	4,38	<b>5,21</b>	101,96	<b>121,33</b>

**12) M-Erdgas Direkt für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 01.01.2016**

Tarifbezeichnung	Arbeitspreis (in Cent/kWh)		Grundpreis (in Euro/Jahr)	
	netto	brutto	netto	brutto
M-Erdgas Direkt	4,30	<b>5,12</b>	83,96	<b>99,91</b>

**13) M-Ökogas M und M-Ökogas für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 01.01.2016**

Tarifbezeichnung	Arbeitspreis (in Cent/kWh)		Grundpreis (in Euro/Jahr)	
	netto	brutto	netto	brutto
M-Ökogas M	4,50	<b>5,36</b>	101,96	<b>121,33</b>
M-Ökogas (Internetangebot)	4,50	<b>5,36</b>	83,96	<b>99,91</b>

München, den 10. November 2015, SWM Versorgungs GmbH

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

**Hingst, Kai-Michael und Carsten Lösing: Zahlungsdiensteaufsichtsrecht. Praxishandbuch für innovative Karten-, Internet- und mobile Zahlungsdienste. – München: Beck, 2015. LIV, 414 S. ISBN 978-3-406-65027-7; € 109.–**

Die Neuerscheinung behandelt die für das Zahlungsdiensteaufsichtsrecht zentralen Erlaubnistatbestände der Zahlungsdienste und des E-Geld-Geschäfts. Vor dem Hintergrund der europarechtlichen Vorgaben werden nach Darstellung der zivil- und aufsichtsrechtlichen Grundlagen die Reichweite der Erlaubnispflichten für Zahlungs- und E-Geld-Institute und die Bereichsausnahmen beschrieben. Exemplarisch wird der Ablauf eines Erlaubnisverfahrens bei der BaFin erläutert. Ein Schwerpunkt des Praxis-Handbuchs liegt auf der Analyse der im Zahlungsverkehr gängigen Geschäftsmodelle im Hinblick auf die jeweiligen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Folgen. Dabei werden sowohl traditionelle Modelle wie papier-, konten- und kartengestützte Bezahlsysteme als auch innovative Formen der Zahlungsabwicklung wie Online-Bezahlsysteme, mobile payments und e-wallets behandelt. Zahlreiche Schaubilder verdeutlichen die Materie. Ein Glossar und Checklisten runden das Werk ab.

**Windenergieanlagen. Ein Rechtshandbuch. Hrsg. v. Martin Maslaton. – München: Beck, 2015. XXX, 418 S. ISBN 978-3-406-66021-4; € 149.–**

Strom aus Windenergie spielt eine entscheidende Rolle beim Energiemix. Mit einem interdisziplinären Ansatz behandelt der Band Rechtsfragen bei Errichtung, Planung und Betrieb von Windenergieanlagen. Ausgewiesene Experten informieren zu folgenden Themenbereichen:

- planungsrechtliche Grundlagen mit Bezug zum Bau-, Immissions-, Naturschutz- und Luftverkehrsrecht
- maßgebliche Verwaltungsverfahren
- notwendige Verträge zur zivilvertraglichen Aufarbeitung der Grundstückssicherung, Errichtung, Wartung und Versicherung von Windenergieanlagen
- Förderung und Direktvermarktung nach dem EEG 2014
- spezifische Rechtsfragen bei Kleinwindanlagen
- steuerrechtliche Besonderheiten.

**Dreier, Thomas, Gernot Schulze und Lousia Specht: Urheberrechtsgesetz. Urheberrechtswahrnehmungsgesetz. Kunsturhebergesetz. Kommentar. – 5. Aufl. – München: Beck, 2015. XXIII, 2323 S. ISBN 978-3-406-67696-3; € 159.–**

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert das gesamte Urheberrecht knapp und präzise. Daneben wird auch das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz und der

Bildnisschutz (§§ 22 ff. KUG) kommentiert. Das Urheberrecht gerät immer mehr unter den Einfluss des europäischen und des internationalen Rechts. Die Neuauflage berücksichtigt u.a. die Schutzdauerrichtlinie 2011/77/EG, die in deutsches Recht umgesetzt wurde. Die Richtlinie zu den verwaisten und vergriffenen Werken bewirkte die neuen §§ 61–61c UrhG sowie §§ 13c und 13d UrhWG. Zudem wurde die Richtlinie 2014/26/EG zu den Verwertungsgesellschaften und das Gesetz über unseriöse Geschäftspraktiken mit seinen Auswirkungen auf die Abmahnungen und den fliegenden Gerichtsstand in privaten Internetangelegenheiten eingearbeitet. Der Weiterentwicklung der Rechtsprechung wird Rechnung getragen.

**Bauverzögerung und Leistungsänderung. Rechtliche und baubetriebliche Probleme und ihre Lösungen. Von Klaus Vygen, Edgar Jousen, Andreas Lang und Dirk Rasch. – 7. Aufl. – Köln: Werner, 2015. XXXII, 967 S. ISBN 978-3-8041-3885-8; € 134.–**

Die Einhaltung der Bauzeit hat für Auftragnehmer wie für Auftraggeber eine große Bedeutung. Auseinandersetzungen über Ansprüche aus Nichteinhaltung der Bauzeit oder Leistungsänderungen beschäftigen häufig ordentliche Gerichte und Schiedsgerichte, aber ebenso Sachverständige und Gutachter. Aus der Zusammenarbeit zwischen Juristen und Bauingenieuren/Architekten werden praktische Lösungswege bei Bauverzögerungen und Leistungsänderungen aufgezeigt. Das Werk informiert über:

- Baubeginn und Baufortschritt
  - termingerechte Fertigstellung
  - Leistungsänderung und Vergütungsanpassung
  - Entschädigung und Schadensersatz bei Behinderungen
  - Dokumentation von Verzögerungen und ihre Abminderung
  - terminliche Nachweisführung einer Bauablaufstörung
  - Bewertung der Mehrkosten mit Berechnungsbeispielen
  - Nachtragsausarbeitung bei Leistungsänderung oder
  - Zusatzleistungen mit Beispielfällen
  - Nachtragskalkulation mit Beispielfällen
  - Mehrkosten infolge verzögerter Vergabeverfahren.
- Hilfreich für die Nutzer der Neuauflage und zugleich Kenner der 6. Voraufgabe ist die Randnummern-Synopse, die vermittelt, wo die Inhalte bei der Umstrukturierung jetzt wieder zu finden sind. Das Autorenteam möchte mit der Ausweitung des Buches und mit neuen Schwerpunktsetzungen den Praktikern die Fortentwicklung der Thematik aufzeigen und in ihrer Alltagsarbeit unterstützen.

**Privat- und Wirtschaftsrecht in Europa. Festschrift für Wulf-Henning Roth zum 70. Geburtstag. Hrsg. von Thomas Ackermann und Johannes Köndgen. – München: Beck, 2015. XIV, 744 S. ISBN 978-3-406-68002-1; € 199.–**

Diese Festschrift ehrt Wulf-Henning Roth zu seinem 70. Geburtstag. Ein hervorragender Rechtswissenschaftler mit den Schwerpunkten Handelsrecht, Deutsches Wirtschaftsrecht, Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung wird in über 40 Beiträgen gewürdigt.

Wulf-Henning Roth, geboren am 11. Mai 1945, studierte Rechts- und Politikwissenschaften in München und Tübingen. Das Jura-studium schloss er 1970 als einer der bundesweit besten seines Jahrganges ab. Nach dem erfolgreichen Studium des Master of Laws (LL.M.) in Harvard 1972, legte er 1975 sein Zweite Juristische Staatsprüfung in München ab. Im selben Jahr promovierte er bei Ernst Steindorff, bei dem er 1983 auch über „Internationales Versicherungsrecht“ habilitierte. Von 1984 bis 1985 hatte Wulf-Henning Roth eine Professur für Bürgerliches Recht an der Universität Bonn inne. Anschließend wurde er von 1985 bis 1989 ordentlicher Professor für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht, Internationales Privatrecht und Gewerblichen Rechtsschutz an der Universität Erlangen-Nürnberg. Seit 1989 ist der Jubilar Professor für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung sowie deutsches, europäisches und internationales Wirtschaftsrecht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Dort ist er Direktor des Instituts für Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung sowie des Zentrums für Europäisches Wirtschaftsrecht. Wulf-Henning Roth blickt auf eine über 40-jährige breite Publikations-tätigkeit zurück. Die Bibliographie bezeugt die Themenbreite seiner Veröffentlichungen.

**Rüthers, Bernd, Christian Fischer und Axel Birk: Rechts-theorie mit Juristischer Methodenlehre. – 8., überarb. Aufl. – München: Beck, 2015. XXIV, 610 S. (Grundrisse des Rechts) ISBN 978-3-406-67584-3; € 32,90.**

Die Rechtstheorie befasst sich mit dem theoretischen Aufbau der Rechtsordnung und ihrer Rechtssätze sowie der Methodik zur Gewinnung rechtlicher Erkenntnisse. Der Band untersucht diese Grundfragen. Die Autoren stellen die zentralen rechts-philosophischen Ansätze dar und vermitteln das methodische

Rüstzeug für die konkrete Anwendung des geltenden Rechts. Inhaltlicher Schwerpunkt der Neuauflage ist u.a. die Änderung des Rechtsbegriffs durch eine zunehmende Eigengesetzlichkeit der Rechtsprechung. Die neue Literatur und aktuelle Beispiele aus der Rechtsprechung sind berücksichtigt.

**Grundstücksrecht. Systematik und Praxis des materiellen und formellen Grundstücksrechts. Begründet und hrsg. von Hans-Armin Weirich, fortgef. von Malte Ivo und Jens-Olaf Lenschow. – 4., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2015. XXX, 474 S. (Studium und Praxis) ISBN 978-3-406-65432-9; € 39,80.**

Der Band bietet eine systematische Darstellung des materiellen und formellen Grundstücksrechts mit Bezügen zum Familien- und Erbrecht, Sozial- und Steuerrecht. Zahlreiche Beispiele und Fälle veranschaulichen die Thematik. Zudem werden auch wirtschaftliche und steuerliche Belange berücksichtigt. Das Werk wurde an die zum Teil erheblich veränderte Rechtslage angepasst, insbesondere wurden die Änderungen des BGB und der GBO zur Rechts- und Grundbuchfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts sowie die hierzu ergangene Rechtsprechung eingearbeitet. Weitere Neuerungen ergaben sich aus der Novellierung des WEG, dem Risikobegrenzungsgesetz, der Einführung des FamFG und dem Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren. Darüber hinaus wurden zahlreiche obergerichtliche Entscheidungen erfasst.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Grubmühlerfeldstraße 54 RGB, 82131 Gauting, Telefon (0 89) 87 18 15 84, Telefax (0 89) 87 18 15 85.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.